

# Herausragende Masterarbeiten

Autor\*in

Nicole Linden

Studiengang

Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis, LL.M.



Masterarbeitstitel

Zur Problematik der Gestaltung vertraglicher  
Sorgfaltspflichten in der  
Zusammenarbeit mit Zulieferern aus dem  
Mittelstand (unter 1000 Mitarbeiter)

R  
P TU

Distance and Independent  
Studies Center  
DISC

|      |                                                                    |    |
|------|--------------------------------------------------------------------|----|
| V.   | Übereinstimmung mit allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen..... | 33 |
| VI.  | Wettbewerbsrecht .....                                             | 34 |
| 1.   | Notwendigkeit einer kartellrechtlichen Überprüfung .....           | 34 |
| 2.   | Wettbewerbsrechtliche Kooperationen und ihre Gründe .....          | 37 |
| 3.   | Kartellrechtliche Prüfung .....                                    | 38 |
| a)   | Kartellrechtliche Verbote .....                                    | 38 |
| b)   | Ausnahmen vom gesetzlichen Verbot .....                            | 39 |
| (1)  | Freistellungen .....                                               | 39 |
| (2)  | Soft Safe Harbour .....                                            | 42 |
| (3)  | Organisatorische Maßnahmen .....                                   | 43 |
| c)   | Zusammenfassung .....                                              | 43 |
| 4.   | Lauterkeitsrechtliche Prüfung .....                                | 44 |
| VII. | Zusammenfassung .....                                              | 45 |
| E.   | Praktische Anwendung .....                                         | 46 |
| I.   | Konkrete und klare Anforderungen aus tatsächlichen Risiken.....    | 47 |
| II.  | Festlegung von Maßnahmen und Verteilung des Aufwands.....          | 48 |
| III. | Verarbeitung relevanter Informationen.....                         | 49 |
| IV.  | Kontrollvereinbarungen .....                                       | 50 |
| V.   | Einwirkungsrechte .....                                            | 51 |
| VI.  | Dynamische Anpassungsklausel .....                                 | 52 |
| F.   | Fazit .....                                                        | 53 |
| G.   | Literaturverzeichnis .....                                         | 57 |
|      | Eidesstattliche Erklärung                                          |    |

## A. Einleitung

Spätestens seit der Ausrufung des European Green Deal<sup>1</sup> im Jahr 2019 und der Verordnung zum Europäischen Klimagesetz<sup>2</sup> 2021 durch die Organe der Europäischen Union (kurz: EU)<sup>3</sup> hat die nachhaltigkeitsbezogene Gesetzgebung für Unternehmen in der EU massiv an Bedeutung gewonnen.

Seitdem sind eine ganze Reihe weiterer EU-Richtlinien und EU-Verordnungen, aber auch nationale Gesetze entstanden, die eine klimaneutrale Wachstumsstrategie für Europa vorantreiben und zugleich Menschen weltweit vor umweltbedingten Risiken schützen sollen.<sup>4</sup> Zugrunde liegt dem Europäischen Klimagesetz das Vorsorge- und Verursacherprinzip. Sein Zweck ist die Sicherung der natürlichen Ressourcen Europas. Darüber hinaus wird eine Vorbildfunktion für andere Kontinente angestrebt.<sup>5</sup>

Zudem stellt die Umsetzung der ESG<sup>6</sup>-Gesetzgebung für EU-ansässige Unternehmen eine zentrale Herausforderung der nächsten Jahre dar. So ist mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (im Folgenden: LkSG) in Deutschland eine Norm geschaffen worden, die Dienstleistungs- oder produzierenden Unternehmen Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards in der gesamten Lieferkette überträgt. Vergleichbare Lieferkettengesetze existieren in anderen Ländern bereits, so zum Beispiel das 2017 in Frankreich erlassene Devoir de vigilance.

### I. Inhalt und Ziel dieser Arbeit

Die dieser Arbeit zugrunde liegende Fragestellung „Zur Problematik der Gestaltung vertraglicher Sorgfaltspflichten in der Zusammenarbeit mit Zulieferern aus dem Mittelstand (unter 1000 Mitarbeiter)“ zielt darauf ab, die rechtlichen Komplikationen bei Vertragsvereinbarungen zwischen verpflichteten Unternehmen und nicht-verpflichteten Zulieferern in ihrer Vielschichtigkeit zu beleuchten und im Sinne einer Handlungsempfehlung die maßgeblichen Kriterien für ein rechtssicheres Vorgehen zu identifizieren. Motiviert wurde diese Themenwahl durch die öffentliche Diskussion im Herbst 2023 zur Frage, ob kleine Handwerksbetriebe infolge der Ausweitung der verpflichteten Unternehmen zum 01.01.2024 ihre

---

<sup>1</sup>Europäische Kommission, Der europäische Grüne Deal.

<sup>2</sup>Europäisches Parlament und Rat, Europäisches Klimagesetz, Verordnung (EU) 2021/1119.

<sup>3</sup>EU-Organe sind Europäische Kommission, Europäischer Rat und Europäisches Parlament.

<sup>4</sup>Europäisches Parlament und Rat, Europäisches Klimagesetz, Verordnung (EU) 2021/1119, Abs. 2.

<sup>5</sup>Europäisches Parlament und Rat, Europäisches Klimagesetz, Verordnung (EU) 2021/1119, Abs. 16, 17.

<sup>6</sup>ESG: Environmental, Social, Governance, zu Deutsch: Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

Auftraggeber verlieren könnten, da sie als Zulieferer von den Dokumentations- und Nachweisanforderungen überfordert sein könnten.

Vor diesem Hintergrund erörtert die vorliegende Masterthesis den rechtlichen Rahmen zur Gestaltung von Verträgen, die Unternehmen mit ihren Zulieferern zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten abzuschließen haben. Betrachtet werden die Anforderungen des LkSG und anderer Rechtsgebiete in ihren jeweiligen Wechselwirkungen. Relevant sind hier insbesondere das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), das internationale Privatrecht (IPR), das Wettbewerbsrecht sowie allgemeine zivilrechtliche Regelungen. Darüber hinaus finden auch die Schutzrechte für personenbezogene und geschäftliche Daten Eingang in diese Erörterung.

Die Resultate dieser Untersuchung werden in praktische Handlungsempfehlungen für den Abschluss von LkSG-Compliance-Klauseln zwischen Unternehmen und Zulieferern überführt. Hauptaugenmerk liegt dabei auf dem besonderen Verhältnis des durch das LkSG verpflichteten Unternehmens und seinen nicht-verpflichteten Zulieferern.

Einleitend wird die Entstehungsgeschichte des LkSG beleuchtet. Es folgt die inhaltliche Darstellung seiner wesentlichen Grundzüge. Anschließend werden die einzelnen LkSG-Sorgfaltspflichten skizziert.

Im Hauptteil erfolgt die Erörterung der geforderten LkSG-Pflicht zu Präventionsmaßnahmen nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 4 LkSG<sup>7</sup> im Zusammenhang mit weiteren Rechtsgebieten, wobei der Fokus auf der Wirksamkeit der vertraglichen Sorgfaltspflichtvereinbarungen liegt. Diese Betrachtungsweise hebt ab auf Rechtssicherheit bzw. Risikominimierung in Bezug auf Haftung und Bußgeldstrafen aus Sicht des Klauselverwenders, also des verpflichteten Unternehmens.

Weiterhin werden die wesentlichen Kriterien der LkSG-Vertragsgestaltung herausgearbeitet und in praxisrelevante Empfehlungen für die Ausgestaltung der Verträge zwischen verpflichteten Unternehmen und nicht-verpflichteten Zulieferern übersetzt. Das Fazit gibt einen zusammenfassenden Überblick über die Ergebnisse der Arbeit sowie einen Ausblick auf die geplante Lieferketten-Gesetzgebung der EU.

---

<sup>7</sup> Alle Paragraphen dieser Hausarbeit sind solche des LkSG, sofern nicht anders benannt.

## II. Entstehung des LkSG

Die Entstehung des LkSG basiert auf einer Reihe von rechtlich unverbindlichen Vorstößen verschiedener Initiativen, die zur besseren Einordnung hier kurz beleuchtet werden:

Bereits im Jahr 1976 wurden die OECD<sup>8</sup>-Leitsätze geschaffen. Diese beinhalteten das Prinzip der verantwortungsvollen Unternehmensführung u.a. im Hinblick auf Menschenrechte, Verbraucher und Compliance. Die Überarbeitung dieser Leitsätze im Jahr 2011 führte zu den UN-Leitprinzipien<sup>9</sup>, die auf einem Drei-Säulen-Modell beruhen: Säule Nummer 1 (Schutz) besteht in der Verpflichtung des Staates, Menschenrechte zu schützen und umzusetzen. Säule Nummer 2 (Achtung der Menschenrechte) begründet die Verantwortung von Unternehmen zur Sicherstellung von Menschenrechten bei sämtlichen ihrer Aktivitäten. Die dritte Säule (Abhilfe) formuliert das Recht der Betroffenen auf Abhilfemaßnahmen in Form von Mechanismen zur Anhörung und gegebenenfalls Wiedergutmachung und fordert dazu konkrete Maßnahmen des Staates.

Die UN-Leitprinzipien wurden 2016 im Nationalen Aktionsplan (NAP)<sup>10</sup> für Deutschland konkretisiert. Darüber hinaus existieren weitere Standards wie bspw. der International Labour Organization (ILO)<sup>11</sup>, MNU-Erklärung<sup>12</sup>, der United Nations Global Compact Initiative<sup>13</sup>, EMAS<sup>14</sup>, ISO 26000<sup>15</sup>, Global Reporting Initiative (GRI)<sup>16</sup> sowie Ansätze für eine nachhaltige Unternehmensleistungsbewertung auf Basis der Gemeinwohlökonomie (GWÖ)<sup>17</sup>.

Im Jahr 2020 unterzog die Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan (NAP) einer Evaluation. Diese ergab, dass die geforderte Umsetzung der NAP-Maßnahmen in den Unternehmen unter der angestrebten Grenze von 50 % blieb.<sup>18</sup> Damit war die alleinige freiwillige Selbstverpflichtung der Wirtschaft zur Erfüllung von

---

<sup>8</sup> Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD): Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, derzeit 38 Mitgliedsstaaten weltweit.

<sup>9</sup> Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN), UN-Leitprinzipien: Diese wurden verabschiedet vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (United Nations Human Rights Council).

<sup>10</sup> Bundesregierung, Nationaler Aktionsplan.

<sup>11</sup> International Labor Organization, deutsch: Internationale Arbeitsorganisation, kurz: ILO ist die Internationale Arbeitsorganisation, deren Gründung 1919 die Schaffung internationaler Arbeitsmindeststandards bezweckte.

<sup>12</sup> Internationale Arbeitsorganisation (ILO), Dreigliedrige Grundsatzerklärung.

<sup>13</sup> United Nations Global Compact, 10 Prinzipien: Unterstützung von Unternehmen bei verantwortlichem Handeln auf Grundlage der Prinzipien zur Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals).

<sup>14</sup> EMAS, Was ist EMAS: EMAS ist ein Zertifizierungsstandard für Umweltmanagement.

<sup>15</sup> DQS, Din ISO 26000, Leitfaden zur Darstellung von gesellschaftlicher Verantwortung von Unternehmen.

<sup>16</sup> Global Reporting Initiative (GRI): Standard zur internationale Nachhaltigkeitsberichtserstattung.

<sup>17</sup> Gemeinwohlökonomie (GWÖ), Grundzüge und Ziele.

<sup>18</sup> Bundesregierung, Nationaler Aktionsplan, NAP-Monitoring.

Sorgfaltspflichten in der Lieferkette im Ergebnis gescheitert. Gleichzeitig rückte die zunehmende mediale Berichterstattung über menschenunwürdige Arbeitsbedingungen, exemplarisch 2013 der Einsturz der Textilfabrik Rana Plaza in Bangladesch oder 2020 der Corona-Ausbruch bei Tönnies, die Problematik ins öffentliche Bewusstsein und sorgte für weiteren gesellschaftlichen und politischen Handlungsdruck. In der Folge schuf der Gesetzgeber zur Durchsetzung der Ziele einer menschen- und umweltgerechten Lieferkette das LkSG, in dem sich u.a. die Human Rights Due Diligence<sup>19</sup> aus den UN-Leitprinzipien niederschlägt und das zum 01.01.2023 in Kraft trat. Mit dem LkSG wurden unternehmerische Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich sowie in der Lieferkette verbindlich festgelegt.

## **B. Wesentliche Grundzüge des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**

Mit der Einführung des LkSG wird das Ziel verfolgt, gem. § 3 Abs. 1 menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die durch unternehmerische Tätigkeit entstehen können, vorzubeugen oder diese zu minimieren sowie bereits erfolgte Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Welche menschenrechtlichen Positionen das Gesetz schützen und welchen Gefahren für die Umwelt es begegnen soll, ist in § 2 Abs. 2 und 3 dargestellt.

### **I. Anwendungsbereich**

Zu den betroffenen und somit verpflichteten Unternehmen des LkSG gehören gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 alle Unternehmen, die ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz bzw. ihren satzungsmäßigen Sitz oder eine Zweigniederlassung in Deutschland haben. Zugrunde liegt dem Gesetz dabei der allgemeine Unternehmensbegriff des § 14 BGB. Inbegriffen sind demgemäß alle natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Die konkrete Rechtsform spielt für die Anwendung des Gesetzes keine Rolle. Wesentlich ist jedoch die Unternehmensgröße, respektive die Anzahl der Beschäftigten, da das Gesetz gem. § 1 Abs.1 Nr. 2 nur für Unternehmen gilt, die eine Mindestzahl an Arbeitnehmern beschäftigen. Diese Mindestanzahl lag zur Einführung des Gesetzes am 01.01.23 bei 3.000 Arbeitnehmern und wurde nach § 1 Abs. 1 S. 3 ab dem 01.01.24 auf 1.000 Arbeitnehmer abgesenkt.

Das auf dem Vorsorge- und Verursacherprinzip basierende Gesetz konzentriert sich auf die Auswirkungen der unternehmerischen Tätigkeiten innerhalb der

---

<sup>19</sup> Aus dem Englischen übersetzt: Sorgfaltspflichten für Menschenrechte.

gesamten Lieferkette: Das Unternehmen als Verursacher hat also sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch bei seinen Zulieferern Vorsorge gegen unerwünschte Auswirkungen i. S. d. Gesetzes zu treffen.

Der eigene Geschäftsbereich eines Unternehmens umfasst nach § 2 Abs. 6 jede Tätigkeit, die zur Erreichung der Unternehmensziele durchgeführt wird. Das betrifft sämtliche Aktivitäten, die zur Herstellung und Verwertung von Produkten oder zur Erbringung von Dienstleistungen dienen und schließt Tätigkeiten in verbundenen Unternehmen ein. Als verbunden gilt eine konzernangehörige Gesellschaft dann, wenn die Obergesellschaft Einfluss auf deren eigenen Geschäftsbereich hat.

Als Zulieferer werden gem. § 2 Abs. 7 und 8 alle Unternehmen verstanden, deren Zulieferungen für die Herstellung des Produktes oder die Erbringung und Inanspruchnahme der angebotenen Dienstleistungen notwendig sind. Dabei unterscheiden sich unmittelbare Zulieferer von mittelbaren durch eine direkte Vertragspartnerschaft mit dem Unternehmen. Für das Handeln von unmittelbaren Zulieferern tragen Unternehmen eine höhere Verantwortung als für das von mittelbaren Zulieferern. Allerdings können mittelbare Zulieferer für das Unternehmen rechtlich wie unmittelbare Zulieferer eingestuft werden, wenn das Unternehmen, um sich seiner Verantwortung zu entziehen, einen Vertrag mit einem Zulieferer rechtsmissbräuchlich gestaltet oder es sich um ein Umgehungsgeschäft handelt (§ 5 Abs. 1 S. 2). Ein Umgehungsgeschäft liegt vor, wenn unmittelbare Zulieferer ohne nennenswerte Wirtschaftstätigkeit zwischen Unternehmen und Zulieferer geschaltet werden, um entsprechende Sorgfaltspflichten dorthin zu verlagern.<sup>20</sup>

## II. Bemühenspflicht und Verhältnismäßigkeit

Das LkSG soll menschen- und umweltrechtlichen Gefährdungen entgegenwirken, unabhängig von der Produktionsstufe und davon, ob sie im In- oder Ausland auftreten. Allerdings müssen die vom Gesetz erfassten Unternehmen nicht jede Rechtsverletzung verhindern oder beseitigen oder jedes Risiko für Mensch und Umwelt vermeiden oder ausschalten.

Vielmehr handelt es sich bei den inhaltlichen Anforderungen um eine Bemühenspflicht und ist an die den Unternehmen übertragenen Pflichten gekoppelt, wie sie in den §§ 3–10 im Allgemeinen festgehalten sind und sich aus dem Ausschluss einer zivilrechtlichen Haftung gem. § 3 Abs. 3 sowie dem Katalog der Bußgeldtatbestände gem. § 24 ergeben. Eine absolute Verantwortung, die sich vollumfänglich auf das Handeln Dritter sowie Geschehnisse im Ausland erstreckte, würde

---

<sup>20</sup> Deutscher Bundestag, BT-Drs. 19/28649, S. 44, 45.

unternehmerisches Handeln verunmöglichen und deshalb gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, abgeleitet aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 GG regelt das Verhältnis des Staates zum Rechtsunterworfenen und schützt Bürger ebenso wie Unternehmen vor übermäßigen Eingriffen des Staates. Das LkSG trägt diesem Grundsatz Rechnung, indem es zur Erreichung seiner Ziele, dem Schutz von Umwelt- und Menschenrechten, eine Interessenabwägung vornimmt. Dabei stellen die Sorgfaltspflichten des LkSG einerseits ein geeignetes und erforderliches Mittel dar, um diese Gesetzesziele zu erreichen, während andererseits die im Gesetzestext geforderte „Angemessenheit“ Unternehmen einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der zu ergreifenden Maßnahmen einräumt.

Durch die Einschränkung des Gesetzes im Sinne der Angemessenheit soll für Unternehmen die Möglichkeit gewahrt bleiben, den sich verändernden rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen und das Verhältnis zwischen der Leistungsfähigkeit von verpflichtetem Unternehmen und Zulieferern auszubalancieren.

In gesetzgeberischer Hinsicht wird so zudem sichergestellt, dass die Umsetzbarkeit und die Einhaltungsmöglichkeit des Gesetzes für betroffene Unternehmen gewährleistet ist.<sup>21</sup>

Obwohl § 3 Abs. 1 S. 1 Unternehmen ausdrücklich dazu verpflichtet, die Sorgfaltspflichten zu beachten und den Risiken vorzubeugen bzw. eine Verletzung zu beenden, so entsteht daraus dennoch keine Erfolgspflicht für die Unternehmen. Darauf lässt die wörtliche Auslegung von „in angemessener Weise“ schließen, die die Absolutheit der Aussage relativiert und die Anforderung auf das Mögliche bzw. Machbare<sup>22</sup> reduziert. Auch der in § 3 Abs. 2 festgelegte Sorgfaltsmaßstab stellt eine Relativierung der im Einzelnen genannten Sorgfaltspflichten dar, indem die Bewertung des geforderten Bemühens nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, dem Einflussvermögen, der Art des Verursachungsbeitrages sowie der Schwere der Verletzung einer Sorgfaltspflicht erfolgt. Zudem verneint der Gesetzgeber in seiner Gesetzesbegründung ausdrücklich eine Garantiepflcht für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten seitens des verpflichteten Unternehmens.<sup>23</sup>

---

<sup>21</sup> Harings/Zegula, CCZ 2022, S. 170.

<sup>22</sup> Fleischer, CCZ 2022, S. 210. Als Grenze wird dort die rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit einer Maßnahme angeführt.

<sup>23</sup> Deutscher Bundestag, BT-Drs. 19/28649, S. 41.

Der Wortlaut des § 7 Abs.1 besagt eindeutig, dass es sich um eine Bemühenspflicht, nicht aber um eine uneingeschränkte Erfolgspflicht handelt.<sup>24</sup> Ausdrücklich wird in § 7 Abs. 1 S. 3 eine Beendigung der Verletzung nur im eigenen, inländischen Geschäftsbereich gefordert. Liegt die Verletzung außerhalb dieser unmittelbaren Einflussphäre, kommt das Unternehmen seiner Sorgfaltspflicht bereits nach, wenn es gem. § 7 Abs. 2 ein mit Umsetzungs- und Zeitplan versehenes Konzept zur Beendigung vorlegt und umsetzt. Es ist also explizit nicht die Beendigung selbst gefordert, sondern lediglich das nachweisliche Bemühen zur Minimierung oder Neutralisierung der Pflichtverletzung.

Entscheidend für die Bewertung der Einhaltung der notwendigen Sorgfalt bei den Abhilfemaßnahmen ist, wie groß die Einflussmöglichkeiten des Unternehmens auf die Beseitigung der Verletzung tatsächlich sind. Im eigenen Geschäftsbereich im Inland werden diese als gegeben vorausgesetzt, weswegen hier die sofortige Beendigung der Verletzung i.S. einer Erfolgspflicht gefordert ist.

### III. Angemessenheit und Wirksamkeit

Ein Kriterium zur Erfüllung der geforderten Bemühenspflicht des LkSG ist das Prinzip der Angemessenheit, das wiederum auf dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beruht. Die Angemessenheit von Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten hat das Unternehmen auf der Grundlage des sog. risikobasierten Ansatzes<sup>25</sup> selbst zu beurteilen und diese entsprechend umzusetzen. Dazu stellt der Gesetzgeber in § 3 Abs. 2 fest, dass jedes Unternehmen innerhalb seiner individuellen Lieferkette vor spezifische Herausforderungen gestellt ist und begründet damit zugleich die Notwendigkeit eines individuellen Gestaltungs- und Handlungsspielraums.<sup>26</sup> Die sog. situationsspezifischen Sorgfaltsmaßnahmen<sup>27</sup> sind abhängig von der Art und dem Umfang der Geschäftstätigkeit, dem Einflussvermögen, dem identifizierten Risiko, der Art des Verursachungsbeitrags sowie dem Verhältnis der Einzelkriterien zueinander.

Zur Erfassung dieser Kriterien dient auf Unternehmensseite die Einrichtung eines Risikomanagements speziell für menschen- und umweltrechtliche Risiken gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3. Gefordert ist mithin die systematische Identifikation, Dokumentation und Analyse von Risiken zur Ableitung geeigneter Präventionsmaßnahmen.

---

<sup>24</sup> Haan, Verena in: BeckOK LkSG, § 3 Rn. 23, beck-online.

<sup>25</sup> Haan, Verena in: BeckOK LkSG, § 3 Rn. 26, 27, beck-online.

<sup>26</sup> Deutscher Bundestag, BT-Drs. 19/28649, S. 42.

<sup>27</sup> Fleischer, CCZ 2022, S. 211.

Gleichwohl könnte der Begriff der Angemessenheit als unbestimmter Rechtsbegriff zu Unsicherheit beim verpflichteten Unternehmen führen. Grund dafür ist eben jener Ermessensspielraum, aus dem ein eigener Maßstab zur Einschätzung der gesetzlich eingeforderten Sorgfaltspflichten erwachsen soll. Andererseits postuliert der Begriff der Angemessenheit, dass von Unternehmen nichts Unmögliches oder Unzumutbares verlangt werden darf. Vielmehr bietet er Unternehmen die Möglichkeit, die spezifischen menschen- und umweltrechtlichen Risiken ihrer je eigenen Lieferkette zu adressieren und Sorgfaltsmaßnahmen zu entwickeln, die dem Kontext ihrer Geschäftstätigkeit entsprechen. Folglich liegt dem LkSG ein subjektiver Sorgfaltsbegriff zugrunde, der sich vom allgemeinen, objektiven Sorgfaltsbegriff des § 276 BGB unterscheidet, welcher auf allgemein gültige Verkehrs- und Verhaltensregeln abzielt.<sup>28</sup>

Hinzu kommt, dass globale Lieferketten nicht statisch sind, sondern dauernder Veränderung unterliegen. Entsprechend müssen Unternehmen ihre Risikoeinschätzung fortlaufend aktuell halten, um angemessen zu reagieren. Unabdingbar dazu ist die turnusmäßige bzw. anlassbezogene Überprüfung des Risikomanagements. Diese Überprüfungsmechanismen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass das System gelähmt oder der Sorgfaltsmaßstab generell abgesenkt wird.<sup>29</sup>

Weiter müssen Unternehmen die von ihnen festgelegten Maßnahmen zur menschen- und umweltrechtlichen Risikominimierung gem. § 6 Abs.5 auf ihre grundsätzliche Wirksamkeit überprüfen.<sup>30</sup> Auch das muss jährlich bzw. anlassbedingt erfolgen und sich bei Veränderungen innerhalb der Lieferkette in inhaltlichen Anpassungen der Sorgfaltsmaßnahmen niederschlagen.

Fraglich ist, ob eine unwirksame Maßnahme dennoch als angemessen gelten könnte. Gegen die Angemessenheit spräche es, wenn sich die verabschiedeten Präventionsmaßnahmen in der Praxis nicht verwirklichen ließen oder als unzulänglich herausstellten. Wäre die Ungeeignetheit bereits zum Zeitpunkt der Maßnahmendefinition vorhersehbar gewesen, weil bspw. ähnliche Verletzungen trotz Anwendung dieser Maßnahmen in der Vergangenheit eingetroffen sind, kann die Maßnahme ebenfalls nicht als geeignet gelten. Diese Sichtweise greift jedoch nicht in allen Fällen, da es durchaus vorkommen kann, dass die Risikolage zum Zeitpunkt der Maßnahmenverabschiedung eine andere war als zum Zeitpunkt der Überprüfung. Ebenso könnte durch die Rechtsprechung eine zwischenzeitliche

---

<sup>28</sup> Bucka, Sibille in: Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch LkSG, Rn. 64, beck-online.

<sup>29</sup> Kramme, Malte/Ponholzer, Emanuel in: Beck'sche Kompakt-Kommentare LkSG, § 3, Rn. 14, beck-online.

<sup>30</sup> Wagner/Ruttoff/Schuler, ESG 2022, S. 267.

Präzisierung der Anforderungen des LkSG erfolgt sein, der die zuvor getroffenen Maßnahmen nicht genügen. Pauschal lässt sich die Frage nach der Angemessenheit unwirksamer Maßnahmen also nicht beantworten, vielmehr bedarf es der Gesamtbetrachtung aller jeweiligen Einzelumstände, sowohl zum Zeitpunkt der Maßnahmenverabschiedung als auch der Wirksamkeitskontrolle. Folglich kann beim Eintreten eines Risikos trotz dafür vorgenommenen Präventionsmaßnahmen auch nicht zwingend auf die fehlende Wirksamkeit des gesamten Lieferkettenrisikomanagementsystems geschlossen werden.<sup>31</sup>

Grundsätzlich jedoch ist die angemessene Umsetzung der Sorgfaltspflichten vom Unternehmen nachzuweisen. Das bedeutet, dass gem. dem Grundsatz „Comply or Explain“ für jede Bewertung und Entscheidung eine stichhaltige Begründung dokumentiert werden muss. Der vom Gesetzgeber übertragene Ermessensspielraum bedeutet deshalb immer auch Mehraufwand für das Unternehmen.

#### IV. Zusammenfassung

Mit dem LkSG hat der Gesetzgeber eine verbindliche Regelung für alle verpflichteten Unternehmen in Deutschland geschaffen, die die Verantwortung von Unternehmen hinsichtlich der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in ihrer Lieferkette definiert. Dabei traf er eine Abwägung zwischen dem gesetzlich bezweckten Schutz von Mensch und Umwelt einerseits und der gebotenen unternehmerischen Autonomie andererseits. Im Ergebnis wird durch das Gesetz keine absolute Erfolgsgarantie für die Einhaltung von Menschen- und Umweltrechten eingefordert, sehr wohl aber das erkennbare Bemühen, angemessen und nach besten Kräften darauf hinzuwirken.

Mit den Bedingungen „Angemessenheit“ und „Wirksamkeit“ berücksichtigt der Gesetzgeber im LkSG die Vielschichtigkeit und Diversität unternehmerischer Kontexte und kommt seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Verhältnismäßigkeit nach. Für Unternehmen ergeben sich daraus einerseits Spielräume in der Umsetzung, die notwendig sind, um den spezifischen Risiken ihrer Lieferkette zu begegnen. Andererseits bergen die damit einhergehende höhere Eigenverantwortung sowie insbesondere die subjektive Unschärfe im Bewertungsprozess eigene unternehmerische Risiken.

So ist etwa im Vorhinein nicht mit absoluter Sicherheit zu sagen, ob das eigene Risikomanagement im Falle des Risikoeintrittes dem Sorgfaltsmaßstab des LkSG genügt. Unerlässlich aus Unternehmenssicht ist deshalb die lückenlose,

---

<sup>31</sup> Fleischer, CCZ 2022, S. 213.

systematische Dokumentation des gesamten Prozesses von Risikoanalyse, Präventionsplanung und Interventionsmaßnahmen. Nur auf dieser Basis lassen sich das eigene Vorgehen und die spezifische Formulierung konkreter Vertragsklauseln, mithin das Bemühen um angemessene Sorgfalt plausibel begründen und nachvollziehbar darstellen. Da das LkSG ein junges, sich noch in der endgültigen Ausprägung befindliches Gesetz ist, sollten Unternehmen überdies die sich abzeichnenden Entwicklungen im Blick behalten und methodisch in den Analyseprozess miteinbeziehen.

### **C. Sorgfaltspflichten**

Nach der allgemeinen Einführung und der Beschreibung der Grundzüge des LkSG werden im Folgenden die einzelnen Anforderungen an die unternehmerische Sorgfalt aufgelistet. Diese führen zu einer Spezifizierung der Lieferkettensorgfalt und der geforderten Umsetzungsmaßnahmen für die betroffenen Unternehmen.

Bereits vor der Einführung des LkSG existierten zivilrechtliche Regelungen zur Vermeidung von Schädigungen Dritter. So ist etwa ein Schuldner gem. § 276 Abs. 2 BGB zur Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verpflichtet bzw. muss im kaufmännischen Verkehr gem. § 347 Abs. 1 HGB die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns walten lassen. Mit diesem Sorgfaltsbegriff geht eine Darlegung der Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit einer schädigenden Handlung sowie eine umsichtige, verständige und gewissenhafte unternehmerische Vorgehensweise einher.

Diese Gebote sind zunächst unbestimmt und ihre Einhaltung ist in der Lieferkette nicht abschließend justitiabel. Daher definiert das LkSG spezifische Sorgfaltspflichten für das verpflichtete Unternehmen, deren Erfüllung zur Erreichung des Gesetzeszwecks beitragen soll. Infolgedessen wird das Verhalten des Unternehmens innerhalb seiner Lieferkette gerichtlich überprüfbar. Die Anforderungen an die Unternehmen sind jedoch nicht absolut, sondern gem. § 3 Abs. 1 S. 1 „in angemessener Weise“ zu erfüllen. Somit entsteht für die verpflichteten Unternehmen Rechtssicherheit und es ergeben sich nachvollziehbare, überprüfbare Verpflichtungen.

Zu diesen spezifischen Sorgfaltspflichten des LkSG gehören die Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Abs.1), die Festlegung der betrieblichen Zuständigkeit (§ 4 Abs.3), die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5), die Abgabe einer Grundsatzerklärung (§ 6 Abs.2), die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Abs. 1, 3, 4), das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Abs. 1-3), die Einrichtung eines

Beschwerdeverfahrens (§ 8), die Sorgfaltspflichten in Bezug auf die mittelbaren Zulieferer (§ 9) sowie die Dokumentation und Veröffentlichung aller Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten (§ 10 Abs. 1, 2).

## I. Risikomanagement

Gem. § 3 Abs.1 Nr.1 ist die Implementierung eines Risikomanagementsystems durch das Unternehmen als fundamentale Grundlage zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten für Unternehmen zwingend erforderlich. Dabei sind die in § 2 Abs. 2 und 3 aufgelisteten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken zu berücksichtigen. Das Risikomanagement zielt darauf ab, einen umfassenden Überblick dieser Risiken zu gewährleisten und deren Steuerung zu ermöglichen. Hieraus werden insbesondere Präventions- und Abhilfemaßnahmen abgeleitet und dargestellt. Dazu muss sich das Risikomanagement gem. § 4 Abs. 1 über alle maßgeblichen Geschäftsabläufe erstrecken.

Das Ziel des Risikomanagements besteht, wie in § 4 Abs. 2 dargestellt, darin, menschen- und umweltrechtliche Risiken zu identifizieren und zu minimieren, um potentielle Verletzungen zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu mindern, sofern das Unternehmen diese Risiken oder Verletzungen verursacht oder dazu beigetragen hat. Weiterhin ist gem. § 4 Abs. 3 sicherzustellen, dass eine verantwortliche Person im Unternehmen benannt wird<sup>32</sup>, die mindestens einmal jährlich die oberste Führungsebene unterrichtet und dieser direkt unterstellt ist. Zudem muss das Risikomanagementsystem gem. § 4 Abs. 4 die Interessen der mittelbar und unmittelbar Beschäftigten im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette berücksichtigen und alle durch das Handeln des Unternehmens betroffenen Parteien einbeziehen.

Ein effektives Managementsystem zeichnet sich, wie von Deming beschrieben, durch die strukturierte Wiederholung einzelner Verfahrensschritte<sup>33</sup> aus, mit dem Ziel fortwährender Verbesserung und Aktualisierung<sup>34</sup>. Diese Vorgehensweise stellt folglich eine Dauerpflicht dar<sup>35</sup>. Die Basis dazu bildet eine systematische

---

<sup>32</sup> Das LkSG verlangt wörtlich die Schaffung einer Position des Menschenrechtsbeauftragten nur als eine Möglichkeit, wie diese verpflichtende Verantwortung organisatorisch wahrgenommen werden kann. Einen Menschenrechtsbeauftragten zu benennen ist keineswegs verpflichtend. Vgl., Ruttloff, Eric/Kappler, Lisa, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, § 3, Rn. 488.

<sup>33</sup> Managementsystem nach Deming mit dem PDCA-Zyklus in Johannes/Wölker, Arbeitshandbuch Qualitätsmanagement, S.41.

<sup>34</sup> Deutscher Bundestag, BT-Drs. 19/28649, S.41 und E. Wagner/S. Wagner, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, § 4, Rn. 583.

<sup>35</sup> Rack, CB 2024, S.24; Fleischer, CCZ 2022, S. 210.

Stakeholder-Analyse<sup>36</sup>, aus der die Risikoanalyse samt abgeleiteten Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten hervorgeht.

## II. Risikoanalyse

Gem. § 5 Abs. 1 S. 1 ist eine regelmäßige Risikoanalyse sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch beim unmittelbaren Zulieferer vorgeschrieben. Um die faktische Durchführung dieser Risikoanalyse sicherzustellen, ist gem. § 6 Abs. 4 Nr. 2 eine vertragliche Vereinbarung zur Mitwirkung des Zulieferer zu erstellen.<sup>37</sup>

Zudem empfiehlt die BAFA in ihrer Handreichung zur Umsetzung der Risikoanalyse, aufgrund der weiten Auslegbarkeit des Begriffes der substantiierten Kenntnis (s. § 9 Abs 3 LkSG) schon bei einem bestehenden Länderrisiko auch mittelbare Lieferanten in die Risikoanalyse einzubeziehen.

Ein solches Vorgehen verfolgt den Zweck, strukturelle Risiken, die in der tieferen Lieferkette einschließlich der Rohstoffbeschaffung bekannt sind, im Risikomanagement aufzunehmen<sup>38</sup> und so einen Gesamtüberblick über alle Unternehmensrisiken zu ermöglichen.

Darüber hinaus sind gem. § 5 Abs. 2 alle identifizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken unter Berücksichtigung des Sorgfaltsmaßstabes nach § 3 Abs. 2 zu gewichten und zu priorisieren. In der Praxis hat sich für die Risikoerfassung die Verwendung einer Risikomatrix etabliert, die eine Einstufung sowohl nach der Schwere als auch nach der Eintrittswahrscheinlichkeit eines potenziellen Schadens vornimmt und in definierte Risikoklassen mündet.<sup>39</sup>

Weiter ist es gem. § 5 Abs. 3 erforderlich, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse intern an die maßgeblichen Entscheidungsträger kommuniziert werden. Zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Risikoanalyse schreibt § 5 Abs. 4 neben einer anlassbezogenen auch eine jährliche Durchführung der Analyse vor.

---

<sup>36</sup> Der Begriff des Stakeholders impliziert ein direktes Interesse an dem Unternehmen. Damit schließt dieser auch die mittelbar Betroffenen mit ein (siehe auch GRI-Standard).

<sup>37</sup> E. Wagner/S. Wagner in: Wagner/Ruttoff/Wagner, § 4, Rn. 735.

<sup>38</sup> Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren, S. 8 und Ecker, ESG 2023, S. 239.

<sup>39</sup> Das Risikomanagement ist ausgehend vom Versicherungs- und Kreditwesen eine gängige Methode zur systematischen Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken zwecks Abwendung möglicher Schäden. In der Betriebswirtschaftslehre dient das Risikomanagement zur Erkennung von Gefahren, die die Organisation in ihrem Bestehen gefährden. In der Folge gehört das Risikomanagement heute zur guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung und findet sich in der DIN ISO 31000 Norm sowie dem IDW PS 981 Prüfungsstandard der Wirtschaftsprüfer wieder. Zudem ist der risikobasierte Ansatz in zahlreiche Regelungen eingeflossen. Die zuvor rein monetäre Perspektive wird in den letzten Jahren zunehmend erweitert. Bspw. normiert seit Januar 2021 in § 1 Abs. 1 StaRUG die Verpflichtung der Geschäftsleiter, alle Entwicklungen, die zu einer Krise der juristischen Person führen können, zu überwachen.

### III. Präventionsmaßnahmen

Nach der Identifizierung und Bewertung von Risiken ist gem. § 6 Abs. 1 zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten die unverzügliche Einleitung angemessener Präventionsmaßnahmen zur Minimierung bzw. Verhinderung möglicher Verletzungen der Menschen- oder Umweltrechte erforderlich. Die ermittelten Risiken müssen gem. § 6 Abs. 2 in der Menschenrechtsstrategie und gem. § 6 Abs. 3 in den Präventionsmaßnahmen aller relevanten Geschäftsprozessen berücksichtigt werden. Des Weiteren ist es notwendig, gem. § 6 Abs. 4 angemessene Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern zu etablieren. Gem. § 6 Abs. 4 Nr. 1 müssen die identifizierten Risiken und die damit verbundenen Präventionsmaßnahmen bereits bei der Auswahl der Zulieferer berücksichtigt werden. Zudem sind vertragliche Regelungen zu menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen sowie zu den Kontrollmechanismen zwischen Unternehmen und unmittelbarem Zulieferer gem. § 6 Abs. 4 Nr. 2 und 4 zu treffen.<sup>40</sup> Gem. § 6 Abs. 4 Nr. 3 sind ferner Schulungen und Weiterbildungen zu menschen- und umweltrechtlich relevanten Themen bei den Zulieferbetrieben durchzuführen und vertraglich zu verankern.<sup>41</sup>

Alle nach § 6 vorgenommenen Präventionsmaßnahmen sind zu dokumentieren, zu benennen und zu steuern sowie gem. § 6 Abs. 5 durch anlassbezogene und jährliche Kontrollen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Das Unternehmen ist nach § 3 Abs. 1 verpflichtet, bei erkannten Risiken vorbeugend und minimierend tätig zu werden. Die Beendigung eines Risikos ist nur im Rahmen der Einflussmöglichkeiten und bei nachgewiesener Verletzung von menschen- und umweltrechtlichen Pflichten gesetzlich gefordert. Eine unmittelbar bevorstehende Pflichtverletzung, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und positiver Kenntnis der Leitungsorgane des Unternehmens vorliegt, ist i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 1 einer vorliegenden Verletzung gleichzusetzen.<sup>42</sup>

Da zur Erfüllung von § 6 Abs. 4 Nr. 4 eine bloße Selbstauskunft oder eine schriftliche Zusicherung des Lieferanten unzureichend ist, sind weiterführende Kontrollmaßnahmen erforderlich.<sup>43</sup> Diese können als Audits bzw. Vor-Ort-Prüfungen durch externe Drittanbieter oder vom Unternehmen selbst erfolgen. Zu diesem Zweck

---

<sup>40</sup> E.Wagner/S.Wagner, in: Wagner/Ruttoff/Wagner, § 4, Rn. 739.

<sup>41</sup> E.Wagner/S.Wagner, in: Wagner/Ruttoff/Wagner, § 4, Rn. 749.

<sup>42</sup> E.Wagner/S.Wagner, in: Wagner/Ruttoff/Wagner, § 4, Rn. 689; Rechtsunsicherheit besteht allerdings in Bezug auf die Definition dessen, was „unmittelbar bevorsteht“ und was eine „hinreichende Wahrscheinlichkeit“ ist, siehe dazu E.Wagner/S.Wagner, in: Wagner/Ruttoff/Wagner, § 4, Rn. 690 bis 694.

<sup>43</sup> Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Handreichung, S. 8.

sind spezielle Zutritts-, Einsichts- und Offenlegungspflichten mit dem Zulieferer vertraglich zu vereinbaren.<sup>44</sup>

Überdies dürfen die Ergebnisse externer Audits vom Auftraggeber, also dem Unternehmen, nicht einfach akzeptiert und abgelegt werden. Vielmehr müssen sie auf ihre Plausibilität geprüft<sup>45</sup> werden. Zudem müssen neu erkannten Risiken durch unverzügliche Präventionsmaßnahmen begegnet werden.

#### IV. Abhilfemaßnahmen

Für den Fall, dass trotz präventiver Maßnahmen eine Verletzung der Menschen- und Umweltrechte eintritt, schreibt § 7 Abs. 1 vor, dass unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind. Im Fokus stehen dabei die Bemühungen des Unternehmens, die Verletzung zusammen mit dem Zulieferer zu beenden oder zu minimieren, um eine Verbesserung der Gesamtsituation zu erreichen.

Sollte eine direkte Behebung der Verletzung zeitnah nicht möglich sein, fordert § 7 Abs. 2 die Erstellung und Umsetzung eines gemeinsamen Konzepts mit klarem Zeitplan. Dabei kann zur Erhöhung der Einflussmöglichkeiten des Unternehmens eine Kooperation mit anderen Unternehmen oder Brancheninitiativen erfolgen. Ggf. ist auch ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung in Betracht zu ziehen.

Ein Abbruch der Geschäftsbeziehung ist gem. § 7 Abs. 4 lediglich als letztes Mittel vorgesehen. Dies gilt für den Fall, dass die Verletzung schwerwiegend ist, keine mildereren Mittel zur Verfügung stehen und trotz aller Bemühungen und getroffener Vereinbarungen keine Verbesserung der Situation erreicht werden kann.

Des Weiteren ist gem. § 7 Abs. 4 eine regelmäßige, einmal jährliche oder anlassbezogene Überprüfung der Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen erforderlich.

#### V. Beschwerdeverfahren

§ 8 Abs. 1 verlangt die Etablierung eines angemessenen Beschwerdeverfahrens, um sicherzustellen, dass Meldungen über menschenrechtliche und umweltbezogene Verletzungen sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch beim unmittelbaren Zulieferer beim Unternehmen eingehen bzw. von diesem entgegengenommen werden.

Gem. § 8 Abs. 2 ist es erforderlich, dass Informationen über die Funktionsweise dieses Beschwerdesystems schriftlich verfasst und öffentlich zugänglich gemacht

---

<sup>44</sup> S.Wagner, in Wagner/Ruttloff/Wagner, § 14, Rn. 2195.

<sup>45</sup> Grabosch, Robert, Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz, § 5, Rn. 99.

werden. Weiterhin muss gem. § 8 Abs. 4 sichergestellt sein, dass das System so zugänglich ist, dass potenzielle Hinweisgeber Vertraulichkeit und Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen genießen. Hierfür fordert § 8 Abs. 3 die Bestellung einer unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Person.

Darüber hinaus ist es gem. § 8 Abs. 5 notwendig, eine jährliche oder anlassbezogene Wirksamkeitskontrolle des Beschwerdesystems durchzuführen.

## VI. Einbeziehung der mittelbaren Lieferanten

Das o.g. Beschwerdeverfahren muss gem. § 9 Abs. 1 auch für Hinweise durch mittelbare Zulieferer zugänglich sein. Weiterhin sind gem. § 9 Abs. 2 Risiken, die von mittelbaren Lieferanten ausgehen, in die unternehmensinterne Risikoanalyse einzubeziehen. Gem. § 9 Abs. 3 verpflichtet bereits die substantiierte Kenntnis des Unternehmens über eine wahrscheinliche Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten zu unverzüglichem Handeln im Sinne geeigneter Maßnahmen. Diese Maßnahmen umfassen die Durchführung einer Risikoanalyse, die Verankerung angemessener Präventionsmaßnahmen beim Verursacher inkl. ihrer Kontrolle sowie ggf. die Aktualisierung der Grundsatzerklärung. Ferner ist ein Konzept zur Verminderung, Beendigung oder Minimierung der Pflichtverletzung zu erstellen und umzusetzen.

## VII. Dokumentations- und Berichtspflicht

Alle Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten sind gem. § 10 Abs. 1 zu dokumentieren und für einen Zeitraum von sieben Jahren aufzubewahren. Das Unternehmen ist zudem gem. § 10 Abs. 2 verpflichtet, einen Jahresbericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten des vergangenen Geschäftsjahres zu erstellen und diesen ebenfalls für sieben Jahre öffentlich zugänglich zu machen. Identifizierte Risiken und Verletzungen müssen in diesem Bericht dokumentiert sein. Wenn Risiken und Verletzungen identifiziert worden sind, ist es weiterhin erforderlich, die Präventions- und Abhilfemaßnahmen detailliert zu beschreiben. Dies schließt die Erläuterung der Elemente der Grundsatzerklärung sowie die Darstellung des Umgangs mit Beschwerden ein. Ebenso sind die Auswirkungen der Sorgfaltspflichten auf das Unternehmen sowie die Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen darzulegen und Schlussfolgerungen für zukünftige Maßnahmen zu ziehen, wobei gem. § 10 Abs. 4 der Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleibt.

Auch wenn keine Risiken und Verletzungen vorliegen und keine Abweichungen der Anforderungen bestehen, ist das gem. § 10 Abs. 3 plausibel im Bericht zu

erläutern. Letzteres dient der Überprüfung durch die BAFA, ob die Vorgänge der rechtlichen Bemühenspflicht genügen.<sup>46</sup>

## VIII. Zusammenfassung

Die in diesem Abschnitt dargestellten Anforderungen des LkSG an verpflichtete Unternehmen hinsichtlich der Sorgfaltspflichten sind unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit auch in der Zusammenarbeit mit nicht-verpflichteten Zulieferern umzusetzen. Explizit fordert § 6 Abs. 4 Nr. 2 und 4 vertragliche Vereinbarungen mit dem unmittelbaren Lieferanten zu dessen spezifischen Sorgfaltspflichten. Im Anschluss erfolgt die Analyse der gesetzlichen Normen, die maßgeblich für die wirksame Vereinbarung dieser Pflichten sind.

### D. Vertragliche Vereinbarungen

Vertragliche Vereinbarungen sind zwingend notwendig, damit verpflichtete Unternehmen den oben genannten Sorgfaltspflichtigen in der Lieferkette gegenüber ihren unmittelbaren Zulieferern nachkommen.<sup>47</sup> Zudem wirken sie dabei mit, die Geschäftsinteressen zu schützen, die Compliance-Risiken zu mindern sowie langfristig gute Lieferantenbeziehungen zu etablieren. Dem LkSG verpflichtete Unternehmen müssen dazu die zuvor dargestellten grundlegenden Sorgfaltspflichten sowohl in Bezug auf die inhaltlichen Anforderungen wie auf die Umsetzung einhalten. Die entsprechenden vertraglichen Regelungen können Bestandteil des Hauptvertrages sein oder diesen als separate Vereinbarung ergänzen.<sup>48</sup>

Allerdings repräsentiert das LkSG lediglich einen Teilaspekt innerhalb des breiten Spektrums rechtlicher Überlegungen, die für die Ausgestaltung von Compliance-Klauseln maßgeblich sind. Für die Rechtssicherheit der einzelnen vertraglichen Bestimmungen sind auch weitere Rechtsgebiete relevant, die sich in ihren wechselseitigen Beziehungen als problematisch erweisen können.

In diesem Kapitel werden die Konsequenzen erörtert, die sich aus den wechselwirkenden Anforderungen aus dem LkSG und anderen Rechtsgebieten für die vertragliche Umsetzung gem. §§ 6 Abs. 4 Nr. 2 und 4 zwischen verpflichteten Unternehmen und nicht-verpflichteten Zulieferern ergeben.

Dazu werden zuerst die besonderen Anforderungen aus dem LkSG beschrieben, die gegenüber dem Zulieferer vertraglich vereinbart werden müssen. Dann wird

---

<sup>46</sup> Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Handreichung, S.11.

<sup>47</sup> Schönfelder/Streibelt, ESG, 2023, 356.

<sup>48</sup> Busekist, Konstantin/Uhlig, Thomas, § 35 Third Party Compliance, in: Hauschka, Christoph E./Moosmayer, Klaus/Lösler, Thomas, Corporate Compliance, RN 83.

dargestellt, wie diese Eingang in vertragliche Regelungen finden. Anschließend werden die spezifischen Anforderungen des LkSG und deren vertragliche Ausgestaltung im Kontext des Internationalen Privatrechts, des AGB-Rechts, der Regelungen zu personenbezogenen und geschäftlichen Daten, der allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen sowie des Wettbewerbsrechts näher beleuchtet.

## I. Anforderungen aus dem LkSG

Das LkSG stellt, wie in Abschnitt C. dargestellt, spezifische Anforderungen an das verpflichtete Unternehmen, um seiner Verantwortung in der Lieferkette nachzukommen. Diese Anforderungen gelten im eigenen Geschäftsbereich, aber auch gegenüber dem unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer. Da das LkSG keine neuen gesetzlichen Rechte gegenüber Zulieferern begründet, sind vertragliche Vereinbarungen unumgänglich.<sup>49</sup> Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei dem Zulieferer um ein Unternehmen handelt, das in den Normbereich des LkSG fällt.

Gem. § 6 Abs.1 ist ein verpflichtetes Unternehmen dazu verpflichtet, unverzüglich präventive Maßnahmen zu ergreifen, sobald es in seiner Risikoanalyse ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko innerhalb seiner Lieferkette identifiziert hat. Diese Maßnahmen sollen darauf ausgerichtet sein, das Risiko zu minimieren oder zu beseitigen.

So wird in § 3 Abs.1 Nr. 5 die Verankerung von Präventionsmaßnahmen gegenüber dem unmittelbaren Zulieferer allgemein gefordert und weiter auf § 6 Abs. 4 verwiesen. Bezogen auf die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen des Unternehmens an den Zulieferer werden in § 6 Abs 4 Nr. 2 ausdrücklich vertragliche Zusicherungen verlangt. Des Weiteren normiert § 6 Abs. 4 Nr.4 vertraglich geregelte Kontrollmechanismen. Diese Kontrollmaßnahmen sind mit Formulierungen wie: „Wir führen einmal jährlich angekündigte Audits in den Fertigungsbetrieben durch.“ nur unzureichend erfüllt und bedürfen Spezifizierung wie: „[...] und erhalten dazu entsprechenden Zutritt sowie Auskunft über Arbeitszeiten und Lohnhöhe der Belegschaft“.

Darüber hinaus muss die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 5, der Abhilfemaßnahmen gem. § 7 Abs. 4 sowie des Beschwerdeverfahrens gem. § 8 Abs. 5 beim unmittelbaren Zulieferer überprüft werden.

Auch weitere Sorgfaltspflichten muss das Unternehmen im Verhältnis zum Zulieferer sicherstellen. So sind im Rahmen des Risikomanagements die

---

<sup>49</sup> S. Wagner, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, § 14, Rn. 2123, 2124.

menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken gem. § 4 Abs. 1 und 2 nicht nur im eigenen Geschäftsbereich, sondern in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen innerhalb der Lieferkette zu betrachten und gem. § 5 Abs. 1 beim unmittelbaren Zulieferer zu ermitteln. Hinzu kommt, dass ohne eine vertragliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit dem unmittelbaren Zulieferer, die in § 6 Abs. 4 Nr. 3 geforderten Schulungen und Weiterbildungen beim Zulieferer nicht gewährleistet sind.

Neben den Präventionsmaßnahmen müssen weitere gemeinsame Vorkehrungen vereinbart werden. Zu diesen zählen gem. § 7 Abs. 2 die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Konzeptes, das dazu geeignet ist, auftretende Verletzungen zu beenden oder zu minimieren.

Zusätzlich sind Unternehmen auch gegenüber dem mittelbaren Zulieferer gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 dazu aufgefordert, bei substantiierter Kenntnis von Verstößen gegen menschen- oder umweltrechtliche Pflichten gezielt auf den Verursacher Einfluss zu nehmen. Dazu muss keine bereits bestehende Verletzung einer Sorgfaltspflicht eingetreten sein. Schon, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die eine solche Verletzung möglich erscheinen lassen, muss das Unternehmen gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen und gemeinsam mit dem mittelbaren Zulieferer ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung erstellen und umsetzen.

Allerdings gestaltet sich das Eingreifen des Unternehmers bei einem mittelbaren Zulieferer aufgrund begrenzter Einflussmöglichkeiten in der Realität oft problematisch, da dieser häufig nicht einmal namentlich bekannt ist. Zudem sind Unternehmen gem. § 6 Abs. 4 Nr. 2 dazu verpflichtet, vertragliche Zusicherungen mit dem unmittelbaren Zulieferer zu schließen und dafür zu sorgen, dass diese auch durch unmittelbare Zulieferer entlang der Lieferkette angemessen umgesetzt werden. Um sich in dieser Hinsicht abzusichern, verwenden Unternehmen Weitergabeklauseln, die ihren Einfluss maximieren und Sanktionen im öffentlich-rechtlichen Sinne entgegenwirken sollen.

Damit sind die Anforderungen aus dem LkSG hinsichtlich der vertraglichen Gestaltung vollständig benannt, die als entsprechende Compliance-Klauseln in den Lieferverträgen verankert werden müssen. Obwohl diese vertraglichen Zusicherungen für das betroffene Unternehmen verpflichtend sind, ist eine pauschale Übertragung von Sorgfaltspflichten mit dem Verweis auf vertragliche Klauseln weder

mit dem Grundsatz von Angemessenheit und Wirksamkeit vereinbar, noch genügt sie der Bemühenspflicht.<sup>50</sup>

Durch seinen begrenzten Anwendungsbereich ergibt sich aus dem LkSG eine Umsetzungsproblematik für verpflichtete Unternehmen gegenüber nicht-verpflichteten Zulieferern. Auf der einen Seite soll das verpflichtete Unternehmen die Einhaltung von menschen- und umweltrechtlichen Standards entlang der gesamten Lieferkette analysieren und bei einem identifizierten Risiko den Verursacher ansprechen. Auf der anderen Seite unterliegen nicht-verpflichtete Zulieferer nicht den Anforderungen des LkSG, sollen diese mindestens teilweise dennoch aufgrund einzelner vertraglicher Zusicherungen einhalten.

Darüber hinaus sind bei der Implementierung von vertraglichen Zusicherungen hinsichtlich menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten weitere rechtliche Normen zu berücksichtigen. Dabei kann ein Spannungsfeld zwischen Rechtsnormen entstehen, das nachfolgend näher betrachtet wird.

## 1. Compliance-Klauseln

Unternehmen nutzen aus zwei Gründen Compliance-Klauseln in ihren vertraglichen Vereinbarungen mit Zulieferern: Zum einen sollen sie Compliance-Verstöße von Zulieferern für das Unternehmen in strafrechtlicher und finanzieller Hinsicht minimieren.<sup>51</sup> Zum anderen soll damit sichergestellt werden, dass die Erwartungen des Unternehmens an ein bestimmtes Verhalten in der gesamten Wertschöpfungskette umgesetzt werden. Unter einer Compliance-Klausel versteht man verpflichtende vertragliche Bedingungen, die auf gesellschaftliche und ökologische Verantwortung bzw. die Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitsstandards zielen. Sie dienen der Absicherung eines erkannten Compliance-Risikos.<sup>52</sup> Häufig verankern Unternehmen diese Klauseln in ihrem „Code of Conduct“ oder zu Deutsch Verhaltenskodex. Neben dem Code of Conduct ist auch die Einbeziehung internationaler Standards wie bspw. die ILO-Arbeitsbedingungen oder Regelwerke anderer unabhängiger, branchenspezifischer Initiativen als Compliance-Klausel zu verstehen.

Damit diese Klauseln wirksam sind, müssen sie die allgemeinen Bedingungen von Vertragsklauseln der §§ 145 ff. BGB erfüllen. Grundsätzlich lassen sich alle Compliance-Klauseln nach ihrer rechtlichen Verpflichtung unterscheiden. Einerseits gibt es Klauseln, die lediglich geltendes Recht widerspiegeln, andererseits solche,

---

<sup>50</sup> Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Handreichung, S. 10. in Bezug auf die Risikoanalyse und S. 11 für allgemeine Präventionsmaßnahmen.

<sup>51</sup> Tabbert/Hanstein, CCZ 2019, S. 242.

<sup>52</sup> Moosmayer, Klaus, Praxisleitfaden für Unternehmen, Rn. 250.

die durch spezifische, firmeneigene Standards über gesetzliche Anforderungen hinausgehen.

Klauseln, die geltendes Recht wiedergeben, werden als „At-Law-Klauseln“ bezeichnet. Sie regeln nur das ohnehin gültige Recht für beide Vertragspartner und dienen dazu, die Aufmerksamkeit auf bestehende Vorschriften zu schärfen. An diese Klauseln sind keine besonderen Erfordernisse gestellt, sie sind in der Regel unproblematisch und wirksam.<sup>53</sup>

Im Gegensatz dazu stehen außerrechtliche Standards, die geltendes Recht auf der Basis von Freiwilligkeit ergänzen. Dies geschieht, weil es entweder keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen gibt, diese aus bestimmten Gründen nicht greifen oder aber inhaltlich aus Sicht des Verfassers nicht weit genug gehen. Im Kontext des LkSG ist das etwa der Fall, wenn ein Unternehmen oder Zulieferer unterhalb der gesetzlich festgelegten Mitarbeiterschwelle<sup>54</sup> liegt oder seinen Firmensitz nicht in Deutschland hat. In der Regel dienen solche Klauseln dazu, die eigenen Unternehmensstandards gegenüber Vertragspartnern zu kommunizieren und diese zur Einhaltung dieser Standards zu verpflichten. An Klauseln, die auf solchen außerrechtlichen Standards beruhen, sind weitere Bedingungen geknüpft. Beachtet werden müssen insbesondere die im weiteren Verlauf dargestellten Anforderungen des AGB-Rechts bezüglich Transparenz und Ausgewogenheit. Daraus erwachsen für das verpflichtete Unternehmen höhere Anforderungen hinsichtlich der Wirksamkeit dieser Klauseln.<sup>55</sup> Diese Anforderungen ergeben sich auch aus Korrelationen mit anderen Rechtsgebieten, die nachfolgend genauer erläutert werden.

## 2. Weitergabeklauseln

In einer Weitergabeklausel verpflichtet sich eine Vertragspartei, eine von ihr vertraglich übernommene Verpflichtung in Verträgen mit Dritten an diese weiterzugeben, wenn diese Verträge auch Bedeutung für das Verhältnis zum ersten Vertragspartner haben. Der von der Weitergabeklausel Begünstigte will damit erreichen, dass seine Vorstellungen auch dann umgesetzt werden, wenn sich sein Vertragspartner zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eines Dritten bedient, auch wenn dieser Dritte durch einen Vertrag, an dem er selbst nicht beteiligt ist, gem. § 311 Abs. 1 BGB nicht verpflichtet werden kann.<sup>56</sup>

---

<sup>53</sup> Busekist, Konstantin/Uhlig, Thomas, § 35 Third Party Compliance, in: Hauschka, Christoph E./Moosmayer, Klaus/Lösler, Thomas, Corporate Compliance, Rn. 85.

<sup>54</sup> Siehe Kapitel B.I. Anwendungsbereich.

<sup>55</sup> Siehe B.III.

<sup>56</sup> Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Handreichung, S.12.

Eine Weitergabe der relevanten Sorgfaltspflichten wird im LkSG in § 6 Abs. 4 Nr. 2 als angemessene Adressierung innerhalb der Lieferkette vom unmittelbaren Zulieferer gefordert. Der Gesetzgeber hat somit explizit die vertragliche Übertragung der Sorgfaltspflichten an Dritte vorgesehen.<sup>57</sup>

Eine wirksame Weitergabeklausel setzt einen eindeutigen Ausschluss der Erfolgspflicht, also einer pauschalen Garantie zur Erfüllung der eingeforderten Ziele voraus. Vielmehr muss die Anforderung als sog. Bemühensklausel einerseits die Sorgfaltspflicht des verpflichteten Unternehmers und andererseits die freie Vertragsgestaltung mit dem nicht-verpflichteten Zulieferer gewährleisten.<sup>58</sup> In diesem Fall würde der unmittelbare Zulieferer sein Bemühen zusichern, die im Vertrag festgelegten Sorgfaltspflichten auch an Dritte weiterzugeben und durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass sie eingehalten werden.

Eine Formulierung wie: „Neben den regulären Produktionsbetrieben müssen auch Unterauftragnehmer über den Verhaltenskodex informiert werden und diesem schriftlich zustimmen.“ entspräche aufgrund der Verwendung des Wortes „müssen“ einer garantierten Weitergabe des Verhaltenskodex an mittelbare Zulieferer samt deren garantierter Verpflichtung zur Zustimmung. Wenn im Kodex selbst jedoch eine Erfolgspflicht formuliert ist, könnte das dem Bemühensprinzip des LkSG zuwiderlaufen. Mit einer Klausel wie: „Neben den regulären Produktionsbetrieben werden auch Unterauftragnehmer über den Verhaltenskodex informiert und durch entsprechende Schulungen zu seiner Umsetzung befähigt.“ kommt hingegen allein die Bemühenspflicht zum Ausdruck.

Nach der allgemeinen Analyse der vertraglichen Anforderungen aus dem LkSG sowie der Funktionsweise von Compliance- und Weitergabeklauseln wird im Folgenden die Wirksamkeit der vertraglichen Sorgfaltspflichten im Kontext der rechtlichen Bestimmungen aus IPR, AGB, den Regelungen zu Datenschutz und Schutz von Geschäftsgeheimnissen, allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen sowie des Wettbewerbsrechts erläutert.

## II. Internationales Privatrecht

In heutigen globalen Lieferketten kommt es zwischen verpflichteten Unternehmen und Zulieferern regelmäßig zu grenzüberschreitenden Verträgen. Für diesen Fall gibt es keine spezielle Regelung im LkSG, so dass die allgemeinen vertragsrechtlichen Normen einschlägig sind. Für internationale Verträge gelten grundsätzlich

---

<sup>57</sup> S. Wagner, in Wagner/Ruttloff/Wagner, § 14, Rn. 2215.

<sup>58</sup> Gilch/Pelz, CCZ 2008, S. 134.

die Anknüpfungspunkte des Internationalen Privatrechts (IPR). Insbesondere bei einem Verstoß gegen Compliance-Klauseln ist die Vereinbarung des Rechts- und Gerichtsstands des Leistungsvertrages ausschlaggebend. Wird eine solche nicht getroffen, gelten die allgemeinen Regeln der Rom I-VO für vertragliche Ansprüche. Im Hinblick auf die rechtliche Durchsetzbarkeit könnte eine Schiedsgerichtsbarkeit eine im Streitfall schnellere und günstigere Lösung sein.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Anwendbarkeit des deutschen Rechts.

### III. AGB-Recht

Die Umsetzung des LkSG stellt insbesondere im Hinblick auf den Nachweis der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für die verpflichteten Unternehmen mit ihren oft tiefen und komplexen Wertschöpfungsketten einen enormen Aufwand dar. Deshalb suchen Unternehmen nach einfachen, robusten Lösungen für das aus der Risikoanalyse abgeleitete Vertragsmanagement gegenüber Zulieferern. Eine naheliegende Möglichkeit besteht darin, Zulieferer nach Risikokategorien zu clustern, mittels spezifischer Fragebögen zu befragen und so die wesentlichen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in der Lieferkette bereits gezielt im Vorfeld zu ermitteln.

Die Fragebögen werden in diesem Fall für eine Vielzahl von Zulieferern<sup>59</sup> erstellt und die verdichteten Resultate fließen in die Vertragsgestaltung ein. Die Beantwortung der Fragebögen durch die Zulieferer könnte als Teil vorvertraglicher Verhandlungen i.S. d. § 311 Abs. 2 BGB, § 241 Abs. 2 BGB interpretiert werden und demzufolge einer AGB-Kontrolle unterliegen. Voraussetzung wäre, dass die Fragen vorformulierte Vertragsbedingungen<sup>60</sup> wären und durch ihre Beantwortung bereits ein Regelungsgehalt entstünde. Das kann nicht angenommen werden, wenn der Fragebogen lediglich als Grundlage für die Risikoanalyse dient und erst daraus Vertragsbedingungen abgeleitet werden.

Wenn gleichartig gelagerte Risiken jedoch zusammengefasst und konsolidiert betrachtet werden, kann das zu vorformulierten Vertragsbestimmungen führen, die als Vertragsbausteine zur mehrmaligen Anwendung bestimmt sind. Selbst wenn diese Vorformulierungen nur Vorlagencharakter für die endgültigen Compliance-

---

<sup>59</sup> H. Schmidt, in: BeckOK BGB, § 305, Rn. 24 und 25, beck-online: Es genügt dabei die Absicht, die Klausel drei oder mehrfach zu wenden.

<sup>60</sup> H. Schmidt, in: BeckOK BGB, § 305, Rn. 18 und 20, beck-online: Das gilt auch bei handschriftlich oder maschinenschriftlichen Ergänzungen. Gegen eine Vorformulierung würde sprechen, dass eine echte und erkennbare Möglichkeit vorhanden wäre, Einfluss auf den wesentlichen Inhalt zu nehmen und so dem Verwender Rechtsgestaltungsmacht zuteil wird.

Klauseln im Vertrag haben und während der Verhandlungen noch Änderungswünsche des Zulieferers möglich sind, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Vorformulierungen bei Zustimmung des Zulieferers ganz oder in Teilen übernommen werden, womit die Bedingungen des § 305 Abs. 1 BGB zur Anwendung des AGB-Rechts insgesamt erfüllt wären. Damit fielen die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Vertragsklauseln unter das AGB-Recht, vorausgesetzt deutsches Recht ist einschlägig<sup>61</sup>.

Dabei ist es gem. § 305 Abs. 1 S. 2 BGB gleichgültig, ob diese direkt im Leistungsvertrag enthalten sind, oder etwa als Teil von Qualitätssicherungsvereinbarungen einen gesonderten Bestandteil des Vertrages bilden.

Nachfolgend richtet sich der Blick deshalb auf die AGB-Anforderungen für den Einsatz von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Vertragsbestimmungen und hier insbesondere auf das Überraschungsverbot des § 305 c BGB und die Festlegungen zum Inhalt § 307 BGB. Nur wenn die Klauseln dieser AGB-Kontrolle standhalten, führen sie zu einer vertraglichen Absicherung i.S.d. § 6 Abs. 4 Nr. 2 und 4.

#### 1. Überraschungsverbot

Fraglich ist, ob menschenrechtliche und umweltbezogene vertragliche Vereinbarungen gegen das Überraschungsverbot des § 305 c Abs. 1 BGB verstoßen könnten. Dies setzte voraus, dass derartige Vertragsbestimmungen im Geschäftsverkehr unüblich sind und der Zulieferer nicht mit solchen Klauseln zu rechnen hätte. Menschenrechtliche und umweltbezogene Anforderungen von Unternehmen an Zulieferer sind im Laufe der letzten Jahre verstärkt diskutiert und vereinbart worden. Daher ist es mittlerweile als üblich anzusehen, derartige Sorgfaltspflichten gegenüber den Zulieferern vertraglich festzulegen und einzufordern. Folglich sind entsprechende Compliance-Klauseln verkehrsüblich. Im Ergebnis können Klauseln, die zur Erfüllung gesetzlicher LkSG-Pflichten im Vertrag stehen, zumal zwischen zwei verpflichteten Unternehmen, als gebräuchlich und nicht mehr überraschend eingestuft werden.<sup>62</sup>

Bei einer Compliance-Vereinbarung auf Grundlage der LkSG-Sorgfaltspflichten gegenüber einem nicht-verpflichteten Zulieferer kann jedoch nicht von einer entsprechenden Kenntnis des Zulieferers ausgegangen werden. Zur Bewertung sind

---

<sup>61</sup> Busekist/ Uhlig, Busekist, Konstantin/Uhlig, Thomas, § 35 Third Party Compliance, in: Hauschka, Christoph E./Moosmayer, Klaus/Lösler, Thomas, Corporate Compliance, Rn. 84. Bei grenzüberschreitenden Verträgen könnte auch ausländisches Sachrecht gelten. Dazu mehr unter D.II Internationales Privatrecht.

<sup>62</sup> S. Wagner, in Wagner/Ruttloff/Wagner, § 14, Rn. 2142 und 2143.

die individuellen Begleitumstände des Einzelfalls relevant<sup>63</sup>, wozu insbesondere die Art der Klausel, der Zuliefererstandort, Größe und Geschäftstätigkeit des Unternehmens, seine Business-Partner-Struktur, aber auch eine vorangegangene Fragebogenbeantwortung gehören. Obwohl Compliance-Vereinbarungen im Allgemeinen üblich sind, könnten spezielle Klauseln, gleichwohl überraschend sein. So könnte die Klausel: „Der Zulieferer hat eine systematische Risikoanalyse für alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in seiner Lieferkette zu erstellen“ eine überraschende Forderung i.S.d. § 305 c Abs. 1 BGB darstellen.

Dabei ist zwischen verpflichteten und nicht-verpflichteten Zulieferern zu unterscheiden. Zwar kann eine Klausel grundsätzlich auch für einen verpflichteten Zulieferer überraschend sein. Jedoch ist bei diesem generell davon auszugehen, dass er detaillierte Kenntnis des LkSG besitzt und folglich weiß, was unter einer systematischen Risikoanalyse zu verstehen und wie diese Anforderung umzusetzen ist. Bei einem nicht-verpflichteten Zulieferer kann von dieser tiefen Kenntnis nicht grundsätzlich ausgegangen werden. Aus diesem Grund muss das verpflichtete Unternehmen sich über den Kenntnisstand des nicht-verpflichteten Zulieferers informieren, ihn ggf. entsprechend der vertraglich gestellten Anforderungen schulen und bei der praktischen Umsetzung unterstützen, um zu verhindern, dass es für den nicht-verpflichteten Zulieferer zu einer Überraschung kommt.

Überdies könnte die Einforderung zur Erstellung einer Risikoanalyse als LkSG-Pflicht, wie im nächsten Abschnitt ausgeführt, eine unangemessene Benachteiligung aus § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB darstellen.<sup>64</sup>

## 2. Rechtliche Wirksamkeit § 307 BGB

Für die rechtliche Wirksamkeit von Vertragsklauseln, die von einer Rechtsvorschrift abweichen oder sie ergänzen, bedarf es der Prüfung nach §§ 307 Abs. 1 und Abs. 2 BGB. Eine Abweichung oder Ergänzung ist nicht anzunehmen, wenn die darin enthaltenen Anforderungen den Sorgfaltspflichten i.S.d. LkSG und somit einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung nachkommen. Ebenso kann dann nicht von einer unangemessenen Benachteiligung des verpflichteten Zulieferers ausgegangen werden kann.<sup>65</sup> Im Ergebnis wäre eine Inhaltskontrolle für Klauseln von

---

<sup>63</sup> H. Schmidt, in: BeckOK BGB, § 305c, Rn. 4, beck-online: Dort wird eine automatische Ablehnung eines möglichen Überraschungsmoments im Geschäftsverkehr abgelehnt, wie wohl ein Überraschungseffekt im Handelsverkehr aufgrund der üblichen höheren Professionalität der Akteure nicht anzunehmen ist, im Einzelfall aber durchaus möglich.

<sup>64</sup> S. Wagner, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, § 14, Rn. 2159.

<sup>65</sup> Schmidt-Räntsch, in: BeckOK LkSG § 6, Rn. 30, beck-online.

verpflichteten Unternehmen gegenüber verpflichteten Zulieferern gem. § 307 Abs. 3 BGB unnötig.

Diese Argumentation überzeugt jedoch nicht, da die konkreten Klauseln nicht unmittelbar aus dem LkSG hervorgehen. Vielmehr stellt dieses Gesetz allgemeine Anforderungen auf, die die verpflichteten Unternehmen angemessen zur eigenen Geschäftstätigkeit und wahrscheinlichen Risiken konkretisieren müssen. Damit sind die konkreten Klauseln zwar im Sinne des LkSG, gehen aber wegen ihrer Spezifikation regelmäßig drüber hinaus. So deckt bspw. eine Klausel wie: „Jüngere Beschäftigte müssen die Gelegenheit erhalten, an Ausbildungs- und Trainingsprogrammen teilzunehmen.“ die Verpflichtung des § 2 Abs. 2 Nr. 5 lit. d ab und wird dem darin enthaltenen Verbot einer ungenügenden Ausbildung und Unterweisung gerecht. Allerdings werden die Ausbildungs- und Trainingsprogramme in dieser Klausel verpflichtend gefordert, was über den Sorgfaltspflichtenmaßstab des § 3 Abs. 2 hinausgeht, das lediglich eine Bemühenspflicht aufstellt. Gleichzeitig wird der Personenkreis im Wortlaut der Beispielklausel auf „Jüngere Beschäftigte“ eingeschränkt. Damit liegt eine Abweichung und Ergänzung zum § 2 Abs. 2 Nr. 5 lit. d i.V.m. § 3 Abs. 2 vor, die eine Inhaltskontrolle gem. § 307 BGB auch für verpflichtete Zulieferer erforderlich macht.

Wenn Vertragsklauseln zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten schon für die dem LkSG verpflichteten Zulieferer regelmäßig über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehen, so gilt das für nicht-verpflichtete Zulieferer noch viel mehr. In ihrem Falle stellen aus dem LkSG abgeleitete Klauseln wie etwa die Forderung nach der Installation und dem Betrieb eines Risikomanagements oder eines Beschwerdesystems<sup>66</sup> per se eine Ergänzung der für sie geltenden rechtlichen Anforderungen dar. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Inhaltskontrolle der jeweiligen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Vertragsbestimmungen gem. § 307 BGB unter Berücksichtigung der §§ 134, 138, 242 BGB als zwingend.

Zusammengefasst gilt: Um die Wirksamkeit von vertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten zwischen verpflichtetem Unternehmen und nicht verpflichtetem Zulieferer zu gewährleisten, ist eine Inhaltskontrolle von Compliance-klauseln notwendig. Sie besteht aus der zweistufigen Prüfung, ob eine inhaltlich unangemessene Benachteiligung vorliegen könnte und ob die betreffenden Klauseln eindeutig und klar formuliert wurden.

---

<sup>66</sup> Unter der Voraussetzung, der nicht-verpflichtete Zulieferer fällt auch nicht unter das Hinweisgeberschutzgesetz.

#### a) Inhaltskontrolle

Eine Klausel muss die im Handelsverkehr üblichen Gewohnheiten und Gebräuche<sup>67</sup> berücksichtigen und darf nicht unangemessen eine Vertragspartei benachteiligen. Eine solche Benachteiligung könnte gem. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB vorliegen, wenn die vereinbarten Compliance-Klauseln vom wesentlichen Grundgedanken des LkSG abweichen. Dieser zielt einerseits auf den Schutz der Menschen- und Umweltrechte in der Lieferkette. Vertragsklauseln zu Arbeitsbedingungen und Produktionsstandards bezwecken jedoch ebenfalls den Schutz der Menschen und der Umwelt. Eine mögliche Abweichung ist daher nicht ersichtlich. Andererseits gehört auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zum Grundgedanken des LkSG, was durch den vielfachen Gebrauch des Attributes „angemessen“ verdeutlicht wird. Durch die bloße Abwälzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten des Unternehmens an den Zulieferer respektive durch die Forderung nach einer garantierten Einhaltung dieser Pflichten entsteht eine AGB-rechtliche Unangemessenheit, da das LkSG die Erfolgspflicht ausdrücklich ablehnt.<sup>68</sup> Nur Anforderungen, die direkt aus dem LkSG abgeleitet werden, könnten Benachteiligung i.S.d. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB als angemessen gelten. Neben der inhaltlichen Unangemessenheit könnten jedoch auch Höhe und Verteilung des Umsetzungsaufwandes zu Unausgewogenheiten führen.<sup>69</sup>

Demnach wäre eine Klausel wie: „Der Zulieferer hat jährlich alle Mitarbeiter ausführlich zum bestehenden Verhaltenskodex des Unternehmens zu schulen“, inhaltlich durchaus angemessen. Allerdings könnten die Kosten der Schulung selbst sowie der damit verbundene Produktionsausfall eine einseitige Belastung darstellen, da diese Anforderung ausschließlich aus dem Verhaltenskodex des Unternehmens erwächst. Dieses sich aus der Vertragserfüllung ergebende Ungleichgewicht kann daher als eine unangemessene Benachteiligung gem. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB angesehen werden. Um das zu vermeiden, sollte im Vorfeld der Vertragsgestaltung ein Austausch über die Anforderung erfolgen, um auf Basis des konkreten Risikos den Umsetzungsaufwand zu ermitteln. Das ist insbesondere dann angezeigt, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des nicht-verpflichteten Unternehmens unter der des verpflichteten Unternehmens liegt.

---

<sup>67</sup> H.Schmidt, in: BeckOK BGB, § 307, Rn. 99, beck-online: Dabei schaffen die üblichen Gewohnheiten und Gebräuche im Handelsverkehr einen objektiv-abstrakten angemessenen Interessensausgleich und sind von beiden Marktseiten ein angesehenes und anerkanntes interessengerechtes Regelungsgefüge.

<sup>68</sup> Siehe oben B. II sowie Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Handreichung, S.1.

<sup>69</sup> S. Wagner, in: in Wagner/Ruttloff/Wagner, § 14, Rn. 2163.

## b) Transparenzgebot

Nach § 307 Abs. 1 S. 2 BGB muss die Vertragsklausel in ihrem konkreten Wortlaut klar und eindeutig sein, pauschale und uneindeutige Aussagen sind verboten.<sup>70</sup> Klauseln wie: „Alle ausländischen Rechtsvorgaben und Sorgfaltspflichten werden eingehalten“ sind in diesem Sinne pauschal, folglich unzulässig und unwirksam. Auch unklare Begriffe wie bspw. „existenzsichernder Lohn“ können ohne weitere Erläuterung zu Missverständnissen führen. So wird unter dieser Formel in Teilen der Welt der staatlich festgelegte Mindestlohn verstanden, der oft de facto nicht existenzsichernd ist.

Auch eine Klausel wie: „Löhne und Zuschläge für eine normale Arbeitswoche müssen zumindest dem gesetzlichen oder branchenüblichen Minimum entsprechen und stets ausreichen, um die Grundbedürfnisse der ArbeiterInnen und ihrer Familien zu befriedigen“ würde durch die Unschärfe der Begriffe „normale Arbeitswoche“ und „Grundbedürfnisse“ nicht der geforderten Klarheit entsprechen und wäre deshalb mit der Regelung des § 307 Abs.1 S.2 BGB unvereinbar. Ebenso der Verweis auf die Einhaltung gesetzlicher oder branchenspezifischer Regelungen ist zu allgemein und erfüllt nicht o.g. Erfordernis.

Notwendig ist vielmehr, ein gemeinsames Verständnis der Begriffe aufzubauen, und diese eindeutig zu definieren, was angesichts globaler Lieferketten einen herausfordernden und langwierigen Prozess nach sich ziehen kann. Doch nur auf diesem Wege lässt sich gewährleisten, dass die Erwartungen des Unternehmens an den oder die Zulieferer eindeutig nachvollziehbar sind.

Geschieht das nicht, kommt es regelmäßig zu unpräzisen Klauseln wie: „Jüngere Beschäftigte müssen die Gelegenheit erhalten, an Ausbildungs- und Trainingsprogrammen teilzunehmen“, die mangels Klarheit gem. § 307 Abs.1 S.2 BGB ebenso regelmäßig unwirksam sind. Die unpräzise Formulierung zeigt exemplarisch, wie die Erwartungen des Unternehmens für den Zulieferer uneindeutig bleiben, denn was unter dem Begriff „jüngere Beschäftigte“ zu verstehen ist, was eine „Gelegenheit“ bedeutet und um welche Ausbildungs- und Trainingsprogramme es sich handelt, ist vage und interpretabel.

---

<sup>70</sup> H.Schmidt, in: BeckOK BGB, § 307, Rn. 50, beck-online: Trotz der Professionalität im Geschäftsverkehr gibt es auch hier Grenzen, bspw. bei (bewusster) unklarer und intransparenter Klauselgestaltung.

### 3. Zusammenfassung

Für Vereinbarungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten aus dem LkSG zwischen einem Unternehmen und einem Zulieferer ist eine sorgfältige Inhaltskontrolle unerlässlich. Dabei ist es unerheblich, ob der Zulieferer dem LkSG verpflichtet ist oder nicht. Bei einem nicht-verpflichteten Zulieferer ist jedoch eine größere Rücksicht auf dessen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Kenntnisstand sowie sein wirtschaftliches Leistungsvermögen zu nehmen. Dabei müssen sowohl die Ausgewogenheit als auch die Klarheit der aus den Klauseln erwachsenden Anforderungen kontrolliert und sichergestellt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass nicht auf pauschale Nachhaltigkeitskriterien abgestellt wird, sondern in den vertraglichen Verpflichtungen konkrete Präventionsmaßnahmen benannt sind, die sich auf ein mittels Risikoanalyse tatsächlich festgestelltes Risiko beziehen.

Die zugrunde liegenden Anforderungen an wirksame vertragliche Vereinbarungen beruhen sowohl im AGB-Recht wie auch im LkSG auf dem Prinzip der Ausgewogenheit der Interessen beider Vertragspartner; eine Überforderung einer der beteiligten Vertragsparteien soll ausgeschlossen werden.

Verdeutlicht sei das an einer Klausel aus einem gängigen Standardanschreiben, das mit einem Anhang der Anforderungen verschickt wird. Darin heißt es: „Die ökosozialen Anforderungen müssen für zukünftige Lieferungen beachtet und eingehalten werden“. Das verwendende Unternehmen zielt damit auf die möglichst hohe rechtliche Absicherung der gestellten ökosozialen Anforderungen. Eine wirksame Absicherung setzte zunächst den Anwendungsbereich des AGB gem. § 305 Abs. 1 S. 1 BGB wie auch die Erwartbarkeit gem. § 305 c BGB voraus. Für einen verpflichteten Lieferanten ist das als gegeben vorauszusetzen, für einen nicht-verpflichteten kann das verkehrsüblich sein, jedoch muss das im Vorfeld abgeprüft werden. Unter der Annahme, dass die Erwartbarkeit gegeben ist, muss die Klausel dem Anspruch der Klarheit gem. § 307 Abs. 1 S.2 BGB entsprechen und darf keine unangemessene Benachteiligung i.S.d. § 307 Abs. 2 Nr.1 BGB für den Zulieferer darstellen.

Ein vorformulierter Standardbrief, der Vertragsverpflichtungen beinhaltet, ist unstrittig eine vorformulierte Vertragsbedingung, die für eine Vielzahl von Verträgen bestimmt ist. Der einzelne Empfänger hat demnach keinen Einfluss auf die Inhalte eines solchen Schreibens und die darin enthaltenen Formulierungen, womit die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des AGB-Rechts gem. § 305 Abs. 1 S.1 BGB gegeben sind.

Zu prüfen wäre nun, ob die Anforderung zur Einhaltung von ökosozialen Standards im Standardschreiben für den Zulieferer i.S.d. § 305 c BGB eine Überraschung sein könnte. Dies wäre unter der Voraussetzung der Fall, dass solche Forderungen unüblich oder zuvor nie besprochen worden wären. Unüblich könnten sie sein, wenn der Zulieferer, wie hier im Beispiel angenommen, nicht unter das LkSG fiele. Ebenfalls unüblich wären sie, wenn der Zulieferer in einen Geschäftsumfeld tätig ist, in dem solche Zusicherungen nicht vorkommen. Es sind also die Einzelumstände in der Gesamtbetrachtung zu prüfen. Bei in Deutschland ansässigen Zulieferern kann vor dem Hintergrund der breiten gesellschaftlichen und politischen Diskussion von einer entsprechenden Informiertheit ausgegangen werden. In diesem Fall gälte weder für den verpflichteten noch für den nicht-verpflichteten Zulieferer das Kriterium der Überraschung, sodass die Notwendigkeit einer doppelten Inhaltskontrolle hinsichtlich Unangemessenheit und Unklarheit entfielen.

Der Wortlaut: „Die ökosozialen Anforderungen müssen [...] eingehalten werden.“ könnte vom gesetzlich Geforderten abweichen und gem. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unangemessen sein, da das Wort „müssen“ die Erfolgspflicht zur Einhaltung durch den Zulieferer impliziert. Wie in der Gesetzesbegründung und der Handreichung der Kontrollbehörde<sup>71</sup> festgeschrieben fordert das LkSG jedoch ausdrücklich keine Erfolgspflicht, sondern dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgend lediglich eine Bemühenspflicht. Entsprechend geht die Klausel über die Forderungen der gesetzlichen Regelung hinaus und stellt eine Abweichung zum LkSG dar.

Ferner verbietet sich die Einforderung von Garantien im Namen des LkSG. Diese verstößt i.d.R. gegen § 307 Abs. 2 Nr.1 BGB i.V.m. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB aufgrund der verschuldensunabhängigen Haftung, die ein wesentliches Kennzeichen des Schuldrechts ist.<sup>72</sup>

Fraglich ist, ob die Formulierung „ökosoziale Anforderungen“ spezifisch und klar genug i.S.d. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB ist. Die Formulierung selbst ist vage und definiert keine Kriterien oder Anforderungen. Jedoch bezieht sie sich auf die im Anhang mitgesendeten konkretisierten Bedingungen. Es hängt also von der Klarheit der darin formulierten Anforderungen ab, ob dem § 307 Abs. 1 S. 2 BGB Genüge getan wird. Folglich müsste neben der Klausel selbst zwingend auch der Anhang AGB-rechtlich geprüft werden.

Überdies weist die Formulierung durch die an den Zulieferer adressierte Erfolgspflicht auf einen Verstoß gegen den Angemessenheitsmaßstab des § 3 Abs. 2 hin.

---

<sup>71</sup> Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Handreichung, S.11.

<sup>72</sup> S. Wagner, in: in Wagner/Ruttloff/Wagner, § 14, Rn. 2183.

Um dem AGB-Recht zu genügen, müsste das Unternehmen im Vorfeld, etwa im Rahmen eines Lieferantenaufnahmeprozesses, dafür sorgen, dass der Zulieferer ein klares Verständnis der mit den Vertragsklauseln einhergehenden Anforderungen und Begrifflichkeiten hat. Um auch den Anforderungen des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB nach Ausgewogenheit und Angemessenheit zu entsprechen, sollte dabei weiter eine faire Aufwands- und Kostenteilung berücksichtigt werden. Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist überdies darauf zu achten, dass die Klauseln keine Garantiepflicht formulieren, sondern klarstellen, dass es sich um eine Bemühenspflicht handelt. Im Falle separater Vereinbarungen muss zudem die wirksame Einbeziehung in den Hauptvertrag gewährleistet sein.<sup>73</sup>

#### IV. Datenschutz und Geschäftsgeheimnis

Zum Nachweis der Einhaltung der Sorgfaltspflichten gem. § 10 ist die Erfassung und teilweise Veröffentlichung von Daten erforderlich. Gem. Art. 4 Abs. 1 DSGVO sind Ansprechpersonen von Zulieferern einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zuzuordnen und fallen somit gem. Art. 2 Abs. 1 DSGVO unter die Datenschutzbestimmungen. Weitere Daten, wie beispielsweise Prozess- oder Bezugsdaten von Waren, die für den Nachweis der Sorgfaltspflicht erforderlich sind, werden als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse i.S.d. GeschGeG betrachtet und sind durch das Unternehmen gem. § 10 Abs. 4 zu schützen.

Gem. § 10 Abs. 2 ist die jährliche Erstellung eines Berichts zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten vorgeschrieben, wobei der Bericht öffentlich zugänglich sein muss. Die Angabe von Daten Dritter auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO stellt keine Hürde dar, solange diese Daten nicht als Geschäftsgeheimnisse eingestuft werden müssen. Gem. § 2 Abs. 1 lit. a GeschGeG kann ein schützenswertes Geschäftsgeheimnis nur dann bestehen, wenn die Information nicht jedermann zugänglich ist. Die vollständige Erfüllung der Berichtspflicht durch den Zulieferer würde das konterkarieren und dazu führen, dass innerhalb der Lieferkette sämtliche Geschäftsgeheimnisse preisgegeben würden.

Bei der vertraglichen Festlegung von Offenlegung und Transparenz innerhalb der Lieferkette muss das Schutzbedürfnis des Zulieferers auf Wahrung seiner Geschäftsgeheimnisse berücksichtigt werden. Infolgedessen ist eine Klausel wie: „Wir bestätigen Ihnen hiermit, dass alle Daten streng vertraulich behandelt und

---

<sup>73</sup> Im Geschäftsverkehr ist eine stillschweigende erklärte Willensübereinstimmung oder ein schlüssiges Verhalten ausreichend, vgl. H. Schmidt, in: BeckOK BGB, Rn. 81, beck-online.

ausschließlich zur Erfüllung der Dokumentations- und Berichtspflicht aus § 10 Abs. 1 und 2 LkSG verwendet werden.“ zur Absicherung für den Zulieferer notwendig.

## V. Übereinstimmung mit allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen

Um den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten der §§ 5-8 nachzukommen, ist es erforderlich, die Wirksamkeit des gesamten Risikomanagementsystems von der Erfassung und Bewertung von Risiken bis hin zu den getroffenen Maßnahmen einmal jährlich zu überprüfen. Dazu genügt nicht allein die Selbstauskunft oder Zusicherung des Zulieferers, vielmehr sind weitergehende Maßnahmen erforderlich.<sup>74</sup> Dies könnte zum Beispiel durch vertraglich festgelegte Einsichtsregelungen in den Nachhaltigkeitsvereinbarungen geschaffen werden. So könnte darin vereinbart werden, dass vertragliche Vereinbarungen mit mittelbaren Zulieferern jährlichen Stichproben unterzogen werden. Im Zuge dessen könnte die Weitergabe von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards geprüft werden. Weiter könnte bspw. die Zahlung von existenzsichernden Löhnen beim unmittelbaren Zulieferer durch Einsicht in einzelne Arbeitsverträge sowie die dazugehörige Gehaltsabrechnung und -überweisung überprüft werden.

Fraglich ist, ob eine vertragliche Vereinbarung, die solche Eingriffe vorsieht, gegen ein gesetzliches Verbot i.S.d. § 134 BGB verstoßen würde. Dafür spricht, dass eine solche Vereinbarung zu einer Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 GG oder der Vertragsautonomie Art. 2 GG führen könnte und so in der Verfassung verankerte Grundrechte beschädigt, die dazu dienen, den Bürger vor übermäßigen Eingriffen des Staats zu schützen. Dagegen spricht, dass ein privatwirtschaftlicher Vertrag schwerlich als unangemessener Eingriff des Staates ausgelegt werden kann. Allerdings könnten Verträge, die den Zulieferer knebeln im Sinne eines sittenwidrigen Geschäftes gegen § 138 BGB i.S. verstoßen.

Aus diesem Grund ist eine Klausel wie: „Ein Wechsel der Produktionsbetriebe und der Sublieferanten kann nur mit unserer Zustimmung erfolgen.“ als kritisch zu bewerten. Sie könnte einen Eingriff in die Gestaltung der Geschäftstätigkeit des Zulieferers darstellen, je nach weiteren Einzelumständen als Knebelklausel verstanden werden und in der Folge gegen § 138 BGB verstoßen. Ob die Klausel dabei den höheren Zweck der Einhaltung ökosozialer Standards verfolgt, ist für diese Bewertung unerheblich.

Folglich überwiegt durch eine sog. Eingriffsklausel der einseitige Vorteil für das Unternehmen. Für den Fall des Wechsels eines mittelbaren Zulieferers sollte

---

<sup>74</sup> Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Handreichung, S.2.

deshalb auf eine Zustimmungspflicht verzichtet werden. Stattdessen sollte eine Informationspflicht samt Überprüfungsmöglichkeit der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards des neuen Zulieferers sowie ein ggf. notwendiges Sonderkündigungsrecht vereinbart werden. Auf diese Weise wäre das Risiko eines sittenwidrigen Geschäfts aufgrund eines möglichen Eingriffs des Unternehmens in die Geschäftstätigkeit des unmittelbaren Zulieferers ausgeschlossen.

## VI. Wettbewerbsrecht

Das Wettbewerbsrecht untersagt grundsätzlich wettbewerbsbeschränkende Abkommen zwischen Unternehmen. Vereinbarungen zwischen Unternehmen und ihren unmittelbaren Zulieferern unterliegen deshalb der wettbewerbsrechtlichen Kontrolle. Zu prüfen ist, ob sie zu einer Beschränkung des Wettbewerbs zwischen den Unternehmen i.S.d. Kartellrechts führen oder einen Nachteil für die Verbraucher i.S.d. Lauterkeitsrechts nach sich ziehen.

Im Folgenden werden beide Rechtsgebiete erörtert und auf ihre Implikationen für die rechtssichere Vertragsgestaltung analysiert.

### 1. Notwendigkeit einer kartellrechtlichen Überprüfung

Zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten des LkSG schließen verpflichtete Unternehmen nicht nur Verträge mit ihren Zulieferern, sondern treffen auch Vereinbarungen untereinander, z.B. zum Zwecke von gemeinsam durchgeführten Kontrollen zu bestehenden Arbeitsbedingungen oder zur Durchführung sozialer und ökologischer Maßnahmen wie etwa Mitarbeiterschulungen in den Zulieferbetrieben. Folglich findet eine Zusammenarbeit zwischen Unternehmen auf direktem Wege oder im Rahmen von Brancheninitiativen wie bspw. Fairtrade oder Grüner Knopf statt.

Die in diesem Rahmen getroffenen Vereinbarungen zur Einhaltung von ökosozialen Standards in den Produktionsbetrieben wirken sich mittelbar auch auf die Vertragsbeziehungen zwischen verpflichtetem Unternehmen und Zulieferer aus. Deshalb ist es angezeigt, sie gesondert zu betrachten.

Eine vertraglich verfasste Zusammenarbeit von Unternehmen untereinander oder mit branchenspezifischen Initiativen zwecks Sicherstellung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 kann sich auf verschiedene Vertragsgegenstände beziehen. Regelmäßig geht es dabei um Risikoanalysen nach § 5, Präventionsmaßnahmen zu identifizierten Risiken gem. § 6, Abhilfemaßnahmen bei Verletzungen gem. § 7 sowie Wirksamkeitskontrollen gem. § 6 Abs. 5 und § 7 Abs. 4. Auf dem Wege der Zusammenarbeit könnten mehrere Unternehmen die gleichen Erkenntnisse und Ergebnisse erhalten und ggf.

gemeinsam eine Risikogewichtung vornehmen sowie gemeinsame Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung des Risikos oder zur Beendigung einer Verletzung entwickeln.

Das LkSG etabliert zum Schutz von Menschen- und Umweltrechten einen Pflichtenkatalog, der in den §§ 3 bis 10 sowohl Präventiv- als auch Abhilfemaßnahmen regelt. Während § 6 in Bezug auf die Präventionsmaßnahmen lediglich allgemein die Angemessenheit in Relation zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken verlangt, fordert § 7 Abs. 2 als Abhilfemaßnahme die Erstellung und Umsetzung eines konkreten Konzeptes. Weiter soll gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 zur Entwicklung dieses Konzeptes in Betracht gezogen werden, ob durch einen Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und -standards die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher erhöht werden kann.

Derartige Zusammenschlüsse und die daraus resultierenden erhöhten Einflussmöglichkeiten führen u.U. zu einer Verschiebung der Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnisse im Binnenverhältnis zwischen verpflichtetem Unternehmen und Zulieferer zuungunsten des Letzteren, was wiederum das Risiko eines kartellrechtlichen Verstoßes erhöht. Ein Verstoß i.S.d. AEUV und des GWB würde bei Erfüllung sämtlicher der drei folgenden Bedingungen vorliegen: Erstens, wenn Unternehmen sich zusammenschließen<sup>75</sup>, zweitens, wenn diese Zusammenarbeit zu aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen<sup>76</sup> führt und drittens, wenn diese Abstimmung eine Wettbewerbsbeschränkung<sup>77</sup> zur Folge hat.

Die kooperierenden Unternehmen sind alle Abnehmer bzw. Auftraggeber des Zulieferers, eine Anforderung auf Basis gemeinsamer Positionen zu Nachhaltigkeitsaspekten stellt deshalb eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise gegenüber dem Zulieferer dar. Diese hat das Potenzial zur spürbaren Wettbewerbsbeschränkung, da die Unternehmen sich grundsätzlich im Wettbewerb bzgl. des Einkaufs dieser Waren zueinander befinden.<sup>78</sup> Zudem würde der Zulieferer nicht

---

<sup>75</sup> Paschke, in: MüKoEuWettbR GWB § 1: Ein Zusammenschluss kann insb. durch Verträge (Rn. 75), durch sog. gentlemen's agreements (Rn.76) oder unter bestimmten Umständen (willentlicher Konsens auch durch konkludentes Verhalten) einseitig veranlasste Maßnahmen (Rn. 77-80), beck-online.

<sup>76</sup> Roth/Ackermann, in: Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, § 1 GWB, Rn. 74. Unionsgerichten zufolge muss dazu auch eine Umsetzung der Abstimmung als ersichtliches Marktverhalten vorliegen, während das OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.09.2006 - VI-Kart 2/06 (OWi) = openJur 2011, 47102, auf das auf den ersichtlichen Zweck der Wettbewerbsbeschränkung abstellt, ohne dass ein tatsächliches Praktizieren vorliegen muss.

<sup>77</sup> Roth/Ackermann, in: Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, § 1 GWB, Rn. 93- juris-online. Dabei ist nach deutscher Rechtsprechung die Spürbarkeitsschwelle nicht mit dem Marktanteil gleichzusetzen, sondern durch eine sorgfältige Bewertung aller in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalls zu analysieren.

<sup>78</sup> Pautke, Stephanie, in: Schultze Compliance-Handbuch, II. Anwendbarkeit von Kartellrecht, Rn. 12.

umhinkommen, die Ansprüche der kooperierenden Unternehmen zu erfüllen, da er anderenfalls geballte Umsatzverluste und wirtschaftlichen Niedergang zu befürchten hätte. Damit entstünde zweifelsfrei eine Wettbewerbsbeeinträchtigung und mithin die Gefahr eines kartellrechtlichen Verstoßes, selbst wenn die Intention dieser Absprachen auf die Einhaltung des LkSG zielt.

Offenkundig besteht zwischen den Anforderungen des LkSG und dem geltenden Wettbewerbsrecht ein Spannungsverhältnis, das durch das Rangverhältnis der Normen nicht vollständig aufgelöst werden kann. Obwohl die AEUV eine europarechtliche Vorschrift ist und im Allgemeinen der nationalen übergeordnet ist, ist für verpflichtete Unternehmen das deutsche LkSG zu beachten. Im Vorschlag der Europäischen Kommission zur Richtlinie der Nachhaltigkeitspflichten für Unternehmen ist deshalb ausdrücklich ein Austausch von Unternehmen im Rahmen des geltenden Wettbewerbsrechts gefordert.<sup>79</sup> Bei Vereinbarungen zwischen deutschen Geschäftspartnern würde das LkSG gleichrangig auf das GWB treffen. Demzufolge gilt für verpflichtete Unternehmen des LkSG, beiden Gesetzen zu genügen und die Anforderungen zwischen den kartellrechtlichen Regeln und dem LkSG entsprechend auszubalancieren.

Dieses Gleichgewicht ist auch dann aufrecht zu erhalten, wenn Vereinbarungen nicht auf wirtschaftliche Vorteile, sondern auf menschen- und umweltrechtsbezogene Verbesserung zielen.<sup>80</sup> Folglich ist in Vereinbarungen sicherzustellen, dass auch bei potenziellen positiven Auswirkungen auf die Menschen- und Umweltrechte in der Lieferkette keine Abweichung von kartellrechtlichen Prinzipien stattfindet.<sup>81</sup>

Bei vertraglichen Vereinbarungen von verpflichteten Unternehmen mit ihren Zulieferern ist also darauf zu achten, dass Klauseln, die eine gemeinsame Vorgehensweise bei Präventions- und Abhilfemaßnahmen festlegen, in der Umsetzung nicht zu unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen führen. Deshalb ist es unerlässlich, die Konsequenzen solcher Klauseln einer kartellrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

---

<sup>79</sup> Denzel, Ulrich/Hertfelder, Johannes, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, § 7, Rn. 1143.

<sup>80</sup> Denzel, Ulrich/Hertfelder, Johannes, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, § 7, Rn. 1146.

<sup>81</sup> Bundeskartellamt: Pressemitteilung, Bundeskartellamt/Nachhaltigkeit: Darin wird Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes zitiert mit „Das Kartellrecht steht Kooperationen zum Erreichen von Nachhaltigkeitszielen nicht im Wege - ganz im Gegenteil. Funktionierender Wettbewerb ist Teil der Lösung, denn Nachhaltigkeit braucht Innovationen, die wiederum unter Wettbewerbsbedingungen entstehen.“ Allerdings sind dort auch die Grenzen benannt.

Angesichts dieser aus dem Spannungsverhältnis von LkSG und Wettbewerbsrecht erwachsenden Problematik folgt hier ein Exkurs zu den kartellrechtlich verbotenen Praktiken, der das Risikopotenzial umfassender beleuchtet.

## 2. Wettbewerbsrechtliche Kooperationen und ihre Gründe

Eine wie in § 7 Abs. 2 Nr. 2 geforderte Zusammenarbeit von Unternehmen zur Abwendung oder Beendigung einer Pflichtverletzung dient im Ergebnis nicht nur dem Zweck des LkSG, sondern führt durch Synergieeffekte gleichzeitig zu einer Ersparnis an Kosten, Personal und Zeit bei der Erreichung dieses Ziels und kann überdies zu einer insgesamt objektiveren Bewertung der Sorgfaltspflichten respektive Risiken aufgrund des größeren Perspektivenreichtums beitragen.

Unabhängig davon, ob die Zusammenarbeit in einem reinen Erfahrungsaustausch<sup>82</sup> oder in der gemeinsamen Nutzen einer Plattform<sup>83</sup> zur Risikoanalyse und Abbildung der Nachhaltigkeitsleistung des Zulieferers besteht, haben Kooperationen zu einzelnen Aspekten unweigerlich Auswirkungen auf das gesamte Risikomanagementsystem im jeweiligen Unternehmen.<sup>84</sup> Deshalb ist jede Zusammenarbeit zur Verbesserung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Situation in der Lieferkette sorgfältig zu prüfen.

In der Unternehmenswelt sind gemeinsame Kontrollen durch Audits und Zertifizierungen aufgrund der oben skizzierten Vorteile von eminenter Bedeutung. Zudem werden Weiterentwicklungen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und Umweltthemen eines Zulieferers oft durch Initiativen angestoßen. Das Risiko einer Wettbewerbsbeschränkung der Unternehmen ist dabei jedoch immer gegeben.

Um die Vorteile zu nutzen, ohne in rechtliche Konflikte zu geraten, ist es unerlässlich, die Folgen einer vertraglichen Vereinbarung im Vorfeld zu erfassen und potenzielle Marktbeschränkung auszuschließen. So ist die kartellrechtliche Überprüfung vorformulierter Dokumente zu menschen- und umweltrechtlichen Anforderungen, wie sie häufig von Brancheninitiativen zur Verfügung gestellt und in der

---

<sup>82</sup> BGH, Kartellsenat, Urteil vom 29.11.2022 – KZR 42/20 – Schlecker, - NZKart 2023, Rn. 24: Zum Schaden von Informationskartellen, die nicht zu konkreten Preisabsprachen geführt haben, jedoch ihr Verhalten aufgrund nicht-öffentlicher Informationen angepasst haben und daher hoch wahrscheinlich den Marktmechanismus beeinflusst haben.

<sup>83</sup> EuGH-Urteil vom 21.01.2016 -C-74/14-, EuZW 2016, 435. Dort wurde ein angestimmtes Verhalten nach einem Rundschreiben an alle User einer Plattform mit einem Hinweis auf eine Rabattierung bejahrt.

<sup>84</sup> Eine Zusammenarbeit an nur einem Punkt im Managementsystemkreislauf hat durch den sich ständig wiederholenden Kreislauf Auswirkungen auf Entscheidungen und Handlungen des gesamten Risikomanagements sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen und Verhaltensweisen.

Lieferantenkommunikation von Unternehmen verwendet werden, unabdingbar, um kartellrechtliche Risiken adäquat zu bewerten.

Die gemeinsame Nutzung verabredeter Standards führt zu abgestimmten Verhaltensweisen und geht potenziell mit kartellrechtlichen Verstößen einher. Auch werden infolge gemeinsam durchgeführter Vor-Ort-Kontrollen Informationen und Ergebnisse geteilt, was wiederum zu Abstimmungen führt, die auf die Verbesserung von Arbeitsbedingungen in den Zulieferbetrieben zielt. Bei diesen Aktivitäten ist es vorstellbar, dass auch solche Informationen an teilnehmende Unternehmen gelangen, die über den Zweck der Prüfung hinausgehen und im Sinne des Wettbewerbsrechts kritisch sind.<sup>85</sup> Diese Gefahr vergrößert sich weiter, wenn der Zulieferer gleichzeitig auch Wettbewerber ist, also keine ausschließlich vertikale Beziehung zwischen den beiden Vertragspartnern besteht.

### 3. Kartellrechtliche Prüfung

Die kartellrechtliche Prüfung ist zweistufig. Zunächst stellt sich die Frage, ob eine Wettbewerbsbeschränkung i.S.d. Gesetzes vorliegt. Sollte dies der Fall sein, ist zu prüfen, ob die Maßnahme aufgrund einer Freistellung oder den Bedingungen des Soft-Save-Harbour (s. VI.3.b) dennoch zulässig ist. So bestünde unbenommen einer möglichen Wettbewerbsbeschränkung keine kartellrechtliche Gefahr, wenn das unternehmerische Verhalten gem. § 2 GWB i.V.m. Art. 101 Abs. 3 AEUV freigestellt wäre. Dies träfe zu, wenn der Verbraucher aufgrund der Maßnahme in angemessener Art und Weise von einem wirtschaftlichen oder technischen Fortschritt profitieren würde oder es zu einer Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung käme.

Zusätzlich ist die Möglichkeit zu prüfen, ob die Maßnahme durch organisatorische Vorkehrungen, wie etwa die personelle Trennung kritischer Bereiche oder reglementierte Informationsflüsse, kartellrechtskonform gestaltet werden kann.

#### a) Kartellrechtliche Verbote

Eine Wettbewerbsbeschränkung gem. Art. 101 Abs.1 AEUV innerhalb des EU-Binnenmarktes oder § 1 GWB ausschließlich in Deutschland liegt vor, wenn Unternehmen ihr Verhalten untereinander abstimmen. Dieses abgestimmte Verhalten kann dazu führen, dass der Wettbewerb verhindert, eingeschränkt oder verzerrt wird. Dabei muss die Spürbarkeit einer Wettbewerbsbeschränkung ermittelt

---

<sup>85</sup> *Hahn, Andreas*, in: Rübenstahl/Hahn/Voet van Vormizeele, Kartell Compliance, 7. Informationsaustausch, Rn.89: Eine Prüfung des Einzelfalls ist erforderlich. Die Kriterien sind: Die Struktur und die wirtschaftlichen Bedingungen des Marktes und die Eigenschaften sowie die Natur der ausgetauschten Informationen.

werden.<sup>86</sup> Diese ist insb. bei Preis- und Konditionsabsprachen gegeben, aber auch Absprachen bzgl. technischer Entwicklungen, Aufteilung der Märkte oder unterschiedlicher Bedingungen für gleichwertige Handelspartner fallen darunter.

Orientierung bieten hier die von der Europäischen Kommission entwickelten Leitlinien für rechtsverbindliche vertragliche Vereinbarungen mit internationalen Zulieferern. Diese Leitlinien klären im Sinne einer Hilfestellung die gesetzlichen Anforderungen zur Verbesserung menschen- und umweltrechtlicher Aspekte im Allgemeinen sowie die Beeinflussung unternehmensinternen Verhaltens, den Informationsaustausch<sup>87</sup> und die Durchführung branchenweiter Sensibilisierungskampagnen im Besonderen.<sup>88</sup>

Besonders hervorzuheben ist Abschnitt 9, in dem die EU-kartellrechtliche Sichtweise von Nachhaltigkeitsvereinbarungen spezifiziert wird. Hier erfolgt u.a. eine Abgrenzung zwischen dem Anwendungsbereich des Art. 101 AEUV und unternehmensinternem Verhalten. Exemplarisch lässt sich eine Vertragsklausel anführen, die die Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch Zugang zu sauberem Trinkwasser während der Arbeitszeit vorsieht. Eine solche Klausel würde als nicht-wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens klassifiziert und fiel somit aus dem Anwendungsbereich des Art. 101 AEUV heraus.<sup>89</sup>

#### b) Ausnahmen vom gesetzlichen Verbot

Bei Kooperationen von Unternehmen zur Entwicklung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards innerhalb der Lieferkette ist regelmäßig davon auszugehen, dass der Anwendungsbereich des Art. 101 Abs.1 AEUV und § 1 GWB tangiert wird. Da Kooperationen jedoch nicht per se wettbewerbsbeschränkend sind, existieren verschiedene Regelungen, die darauf abzielen, kartellrechtliche Verstöße im Vorfeld auszuschließen. Diese Regelungen bieten die Möglichkeit, die umfassende Einzelprüfung durch eine vereinfachte Prüfung von Freistellungskriterien oder die Erfüllung des Soft-Safe-Harbour-Prinzips zu ersetzen.

##### (1) Freistellungen

Vereinbarungen können gem. § 2 GWB i.V.m. Art.101 Abs. 3 AEUV und § 3 GWB kartellrechtlich freigestellt sein, wenn sie unter angemessener Beteiligung der Verbraucher am entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder

---

<sup>86</sup> Roth/Ackermann, Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, § 1 GWB, Rn. 92, juris-online.

<sup>87</sup> Roth/Ackermann, Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, § 1 GWB, Rn. 75, juris-online: Es gilt bereits die Vermutung, wenn ausgetauschte Informationen auf das Marktverhalten des Wettbewerbers Einfluss haben. Die Sichtweise, ob eine einseitig gegebene Information dazu bereits ausreicht, ist umstritten.

<sup>88</sup> Europäische Kommission, Guidelines on the applicability of Article 101, Rn. 528-531.

<sup>89</sup> Europäische Kommission, Guidelines on the applicability of Article 101, Rn. 529.

-verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen. Die Zusammenarbeit ist allerdings nur dann freizustellen, wenn für den oben genannten Fortschritt eine Zusammenarbeit unerlässlich ist und diese keine wesentliche Einschränkung des Wettbewerbs zur Folge hat.

Der Nachweis einer Freistellung im Hinblick auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage erscheint generell unproblematisch. Dafür ist bei einer Kostenreduzierung die angemessene Absenkung des Verkaufspreises für den Verbraucher ausreichend. Für den Nachweis technischen Fortschritts reicht es, wenn Verbraucher das neue Produkt dem Vorgängerprodukt vorziehen. Der Schwerpunkt der Prüfung liegt daher auf dem Nachweis der Unerlässlichkeit der Zusammenarbeit sowie dem Ausschluss der wesentlichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs. Der zunächst weit gefasste Begriff der wesentlichen Beeinträchtigung wurde von der Europäischen Kommission konkretisiert und gilt bei einem Marktanteil aller kooperierenden Unternehmen von über 30 % als erfüllt.<sup>90</sup> Ist ein technischer Fortschritt, wie bspw. ein neues Verfahren zur Energiegewinnung, nur mittels hoher Investitionen zu leisten, dann kann zur Erreichung des Ziels eine Zusammenarbeit von Unternehmen unerlässlich sein. Hier gilt es abzuwägen, ob zur Deckung der Entwicklungskosten eines nachhaltigen Produktes nicht die zu erwartende Absatzsteigerung genügt bzw. ob ein Zusammenschluss das mildeste Mittel zu Erreichung dieses technischen Fortschritts ist.<sup>91</sup>

Die Frage, inwieweit Verbesserungen in der globalen Lieferkette, also außerhalb des Anwendungsbereichs der Normen AEUV und GWB, auch eine Verbesserung für Verbraucher im Anwendungsbereich sein könnten, ist zwar von Interesse, kann jedoch in dieser Arbeit nicht erschöpfend behandelt werden.<sup>92</sup>

---

<sup>90</sup> Europäische Kommission, VO (EU) 2022/720, Abs. 8.

<sup>91</sup> Denzel, Ulrich/Hertfelder, Johannes, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, § 7, Rn. 1270-1274.

<sup>92</sup> Vordergründig fallen die Verbesserungen in der Lieferkette und der unmittelbare Nutzen für den Verbraucher räumlich sowie inhaltlich auseinander bzw. sind aufgrund geografischer und lebensweltlicher Distanzen für den Endverbraucher nicht nachvollziehbar (s. die aktuelle Diskussion zu „Green-Washing“ in D.VI. 4 sowie die Bewertung von Gemeinwohlzielen in Denzel, Ulrich/Hertfelder, Johannes, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, § 7, Rn. 1263-1269).

Allerdings sollte unter dem Aspekt der „angemessenen Art und Weise“ ein indirekter Fortschritt in Betracht gezogen werden. Dieser könnte sich bspw. in einer Reduzierung von Hunger und Armutsmigration manifestieren, was wiederum die globale soziale und wirtschaftliche Stabilität fördert und positive Auswirkungen auch auf den Verbraucher hat.

Ferner ist die für § 2 Abs. 1 GWB sog. Nettowirkung der Markteffekte als volkswirtschaftlicher Effizienzgewinn zu bewerten, der insgesamt positiv für den Wettbewerb sein kann (Heyers, Johannes, Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, § 2, Rn. 3, juris-online). Die Frage, ob Gemeinwohlinteressen ebenfalls unter § 2 Abs.1 GWB fallen könnten, wird in Heyers, Johannes Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, § 2, RN 69-74, juris-online diskutiert.

Zusammenfassend werden verbesserte Arbeitsbedingungen und Umweltschutzmaßnahmen durch europäische Gerichte durchaus berücksichtigt. Jedoch lässt sich eine Freistellung alleine durch das Gemeinwohl nicht begründen (Heyers, Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, § 2, Rn. 72, juris-online).

Vor dem Hintergrund von Erderwärmung und globalen Umbrüchen erscheint die rein wirtschaftliche Auslegung als unzureichend. Zunehmend wird deshalb die Einbeziehung sozialer und ökologischer Kriterien diskutiert. Im Juli 2023 verabschiedete die Europäische Kommission eine überarbeitete horizontale Gruppenfreistellungsverordnung, die ein neues Kapitel zu Nachhaltigkeitsvereinbarungen enthält. Diese Verordnung definiert das Verhältnis von Nachhaltigkeitsvereinbarungen und Wettbewerbsrecht neu und erweitert es um Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung im Kontext der Wettbewerbsdurchsetzung.<sup>93</sup> Demgemäß sind Zusammenschlüsse von Wettbewerbern erlaubt, die die gemeinsame Entwicklung und Nutzung von Produktionsprozessen zur Reduzierung von Umweltauswirkung und Energieverbrauch bei Zulieferern anstreben. Selbst der gemeinsame Einkauf von Produkten könnte unter Nachweis dieser Kriterien erlaubt sein.<sup>94</sup>

Das Bundeskartellamt veröffentlichte bereits 2021 Prüfungskriterien für die Zulässigkeit der Zusammenarbeit in Nachhaltigkeitsinitiativen. Diese betreffen die Stärke der Wettbewerbsbeschränkung und die Auswirkungen auf den Absatzpreis. Des Weiteren fordern sie freien Zugang zur Kooperation für alle Interessierten, einen offenen Prozess zur Festlegung von Nachhaltigkeitsstandards unter Einbeziehung aller Beteiligten sowie Transparenz für Verbraucher durch entsprechende Kennzeichnung.<sup>95</sup>

Explizit für den Mittelstand ermöglicht § 3 GWB die Zulassung von Kooperationen zwischen Wettbewerbern zur Aufrechterhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, sofern der Markt dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Beurteilung, ob Verbesserungen auch ohne Kooperation möglich wären, muss jedoch stets fallbezogen unter Berücksichtigung aller Umstände erfolgen.

Folglich erfordert die kartellrechtliche Beurteilung einer Freistellung im Rahmen der Zusammenarbeit von Wettbewerbern zur Verfolgung nachhaltiger Ziele die umfassende Bewertung aller relevanten Parameter. Das Bundeskartellamt<sup>96</sup> fungiert hierbei nicht nur als Aufsichtsbehörde, sondern bietet bei Zusammenschlüssen von Unternehmen zur Einhaltung der LkSG-Sorgfaltspflichten auch Beratungsleistungen an.

---

<sup>93</sup> Europäische Kommission, Guidelines on the applicability of Article 101, Rn. 518.

<sup>94</sup> Europäische Kommission, Guidelines on the applicability of Article 101, Rn. 524.

<sup>95</sup> Bundeskartellamt, Jahresbericht 2020/2021, S.46.

<sup>96</sup> Bundeskartellamt, Offene Märkte und nachhaltiges Wirtschaften – Gemeinwohlziele als Herausforderung für die Kartellrechtspraxis, S. 32-33: Entscheidungen zu Zusammenschlüssen (Grüner Knopf, Fairtrade, Initiative Tierwohl) zur Verbesserung der ökosozialen Standards in der Lieferkette.

## (2) Soft Safe Harbour

Die Europäische Kommission hat in den Horizontalrichtlinien spezifische Bedingungen formuliert, deren Erfüllung mit hoher Wahrscheinlichkeit eine negative Auswirkung der Unternehmenskooperationen auf den Wettbewerb verhindert. Unter Einhaltung dieser Voraussetzungen bietet das Soft-Safe-Harbour-Prinzip eine Art Schutzschirm für Kooperationen zwischen Wettbewerbern. Dieses Prinzip umfasst sechs Parameter, unter denen Absprachen zur Erreichung bestimmter Nachhaltigkeitsziele nicht als wettbewerbsbeschränkend gem. Art. 101 Abs. 3 AEUV angesehen werden: Umfassende Transparenz und Offenheit für alle Marktbeteiligten, das Ausbleiben direkter oder indirekter Verpflichtungen für nicht beteiligte Unternehmen, die Vorgabe eines Mindeststandards, der von Unternehmen übertroffen werden kann, ein Informationsaustausch, der sich auf das objektiv Notwendige zur Erfüllung der Nachhaltigkeitsstandards beschränkt, ein effektiver und diskriminierungsfreier Zugang zu den Anforderungen und Bedingungen der Kooperation sowie die Gewährleistung, dass die Einhaltung des Standards keine signifikanten Preissteigerungen zur Folge hat und der Marktanteil der kooperierenden Unternehmen 20 % des relevanten Marktes nicht überschreitet.<sup>97</sup> Zudem dürfen die Vereinbarungen der Unternehmen keine sog. Kernbeschränkungen<sup>98</sup> enthalten.

Beim Abgleich der Unternehmenskooperation mit diesen Parametern ist zu berücksichtigen, dass die genannten Bedingungen mit Begrifflichkeiten wie bspw. „umfassende Transparenz“, „Beschränkung auf das objektiv Notwendige“ oder „signifikante Preissteigerungen“ nicht eindeutig beschrieben sind. Diese Termini erfordern eine Auslegung, die dem rechtlichen und gesellschaftlichen Wandel Rechnung trägt.<sup>99</sup> Insbesondere das Kriterium der umfassenden Transparenz scheint außerhalb großer Initiativen wie etwa der „Fairtrade“-Organisation eine Herausforderung für Unternehmenskooperationen zu sein.

Sollte eine dieser Bedingungen nicht erfüllt sein, folgt daraus nicht zwangsläufig ein Verbot der Zusammenarbeit. In solchen Fällen ist jedoch eine individuelle Einzelfallprüfung für eine Freistellung erforderlich. Ungeachtet aller potenziellen

---

<sup>97</sup> Europäische Kommission, Guidelines on the Guidelines on the applicability of Article 101, Rn. 549, sog. Soft Safe Harbour.

<sup>98</sup> Pautke, Stephanie, in Schultze, Compliance-Handbuch Kartellrecht, V. Das Kartellverbot – Einführung, Rn. 105, 110. Zu den Kernbeschränkungen gehören: Preisabsprachen, Beschränkungen der Produktion und des Absatzes und Marktaufteilung, „die sowohl die Anwendbarkeit der GVO selbst als auch regelmäßig die Freistellung der beschränkenden Vereinbarung auf Grundlage der Legalausnahme des Art. 101 Abs. 3 AEUV bzw. § 2 Abs. 1 GWB ausschließen.“.

<sup>99</sup> Pautke, Stephanie, in Schultze, Compliance-Handbuch Kartellrecht, V. Das Kartellverbot – Einführung, Rn. 112: Auch bei der Spezifizierung des „objektiv notwendigen“ wird für die Beurteilung das, was für die Vereinbarung „generell notwendig und angemessen“ ist, herangezogen, was wiederum durch den Wandel beeinflusst wird.

Vorteile für Mensch und Umwelt bewirkt die Zusammenarbeit im Sinne der Nachhaltigkeit allein keine generelle Freistellung.<sup>100</sup>

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass selbst die minimal erforderliche Überprüfung einer Zusammenarbeit nicht ohne die eingehende Analyse der Soft-Safe-Harbour-Kriterien auskommt; sie ist basal für die rechtssichere Beurteilung und Umsetzung von Kooperationen im Einklang mit dem Kartellrecht.

### (3) Organisatorische Maßnahmen

Je näher die beiden Geschäftspartner in einem Wettbewerbsverhältnis stehen, desto größer ist die Gefahr der Wettbewerbsbeschränkung und damit das Risiko eines kartellrechtlichen Verstoßes nach Art. 101 Abs.1 AEUV und § 1 GWB. Infolgedessen müssen zusätzliche wettbewerbsrechtliche Schutzmaßnahmen getroffen werden. Diese könnten bspw. einen standardisierten Risiko-Analyseprozess sowie eine organisatorische Trennung der operativen von den LkSG-prüfenden Unternehmensbereichen umfassen, um ein kartellrechtlich bedenkliches Verhalten unter Ausnutzung der hier gewonnenen Informationen auszuschließen.<sup>101</sup>

#### c) Zusammenfassung

Für die Integration kartellrechtskonformer Klauseln in Verträge ist zunächst eine detaillierte, zweistufige Prüfung des potentiell wettbewerbsrechtlich relevanten Verhaltens des Unternehmens unabdingbar. Sie besteht aus der Überprüfung auf verbotene Zusammenarbeit und der Untersuchung möglicher Ausnahmetatbestände und zielt darauf ab, die rechtliche Zulässigkeit der in den Klauseln verankerten Vorgehensweisen und Kooperationen zu evaluieren. Unabhängig davon, ob die Soft-Safe-Harbour-Kriterien erfüllt sind oder ob eine Freistellung aufgrund der spezifischen Einzelheiten im Kontext der Gesamtumstände einen rechtmäßigen Zusammenschluss begründen, bedarf es einer umfassenden und sorgfältigen Analyse. Insbesondere bei Compliance-Klauseln, die die Zusammenarbeit mit Wettbewerbern (horizontal) oder die Einflussnahme eines verpflichtenden Unternehmens auf einen nicht-verpflichteten Zulieferer (vertikal) regeln, müssen die Ergebnisse dieser Prüfung fundiert begründet und umfassend dokumentiert werden.

Generell ist die zweistufige Prüfung eine effektive und praktikable Methode zur Bewertung kartellrechtlicher Sachverhalte durch Unternehmen. Angesichts der Komplexität und Dynamik des Kartellrechts empfiehlt es sich dennoch, einen Fachanwalt hinzuzuziehen. Zudem gilt es, die aktuell auf EU-Ebene intensiv geführten

---

<sup>100</sup> Europäische Kommission, Amtsblatt C 578/16 – Fall AT.40178 PKW-Emissionen.

<sup>101</sup> Denzel, Ulrich/Hertfelder, Johannes, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, § 7, RN 1217, 1218.

Diskussionen zum Spannungsverhältnis zwischen Nachhaltigkeitsanforderungen und Kartellrechtsbestimmungen im Blick zu behalten.

#### 4. Lauterkeitsrechtliche Prüfung

Zu untersuchen ist, ob zur Beurteilung von LkSG-relevanten Vertragsklauseln auch eine Überprüfung im Rahmen des Lauterkeitsrechts erforderlich ist.

Das Lauterkeitsrecht in Deutschland zielt darauf ab, Verbraucher und Mitbewerber zu schützen. Demgegenüber konzentriert sich das LkSG auf den Schutz von Menschen- und Umweltrechten in Lieferketten, deren Glieder häufig im Ausland angesiedelt sind; sein Schwerpunkt liegt im Arbeitsschutz für Beschäftigte von Zulieferern. Eine Schnittmenge zwischen beiden Rechtsgebieten ergibt sich daher nur, wenn die Regelungen des LkSG Auswirkungen auf das Marktgeschehen in Deutschland haben.<sup>102</sup>

Zum Ersten wäre das der Fall, wenn die unternehmensseitig ausgelobte Erfüllung von Sorgfaltspflichten die Kaufentscheidung der Verbraucher beeinflusst, was angesichts der zunehmenden Sensibilisierung der Verbraucher für Umwelt- und menschenrechtliche Probleme in der Lieferkette durchaus plausibel erscheint. Zu beachten ist in diesem Fall, dass Werbeaussagen, die sich auf Nachhaltigkeit und Umweltaspekte beziehen, wahrheitsgetreu sein müssen und nicht irreführend i.S.v. "Green-Washing" sein dürfen. Die Konkretisierung bzw. die Fundierung pauschaler, auf Nachhaltigkeit und Umweltleistung abzielender Werbeaussagen wie bspw. „Klimaneutral“<sup>103</sup>, ist zwingend erforderlich.<sup>104</sup>

Zweitens müsste eine geschäftliche Handlung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG vorliegen. Die externe Berichtspflicht nach § 10 dient der behördlichen Kontrolle und somit der öffentlich-rechtlichen Durchsetzung.<sup>105</sup> Der Bericht stellt, solange er nicht aktiv in die Verbraucherkommunikation eingebunden wird, keine geschäftliche Handlung dar. Diese Einschätzung könnte allerdings problematisch sein, da der Bericht laut § 10 Abs. 2 S. 1 auch auf der Internetseite des Unternehmens zugänglich sein muss. Dadurch könnten Auswirkungen auf die unmittelbare und objektive Absatzförderung im deutschen Markt entstehen, die zu lauterkeitsrechtlichen

---

<sup>102</sup> Wehlau, Andreas, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, § 8, Rn. 1314.

<sup>103</sup> Mehrere Urteile mit der Anforderung, dass eine Aufklärung über die grundlegenden Umstände, die zur Klimaneutralität führen, gemacht werden muss u.a. OLG Frankfurt a.M., Urte. v. 10.11.2022, Az. 6 U 104/22-, openJur 2022, 22239; OLG Düsseldorf, Urteile vom 6.7.2023 Az. I-20 U 72/22 -, openJur 2023, 7201 und Az. I-20 U 152/22 -, openJur 2023, 7200; LG Karlsruhe, Urte. v. 26.07.2023 Az. 13 O 46/22 KfH -, <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/JURE230051614>; LG München, Urte. v. 8.12.2023, Az. 37 O 2041/23-, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-GRURRS-B-2023-N-38123?hl=true>.

<sup>104</sup> Europäische Kommission, Richtlinie über Umweltaussagen, Abs. 21 und 31.

<sup>105</sup> Deutscher Bundestag, BT-Drs. 19/28649, S.52.

Ansprüchen, insb. wegen des Tatbestandes der Irreführung gem. § 5 UWG, führen könnten.

Allerdings stellt die Lieferkette einen vorgelagerten Prozessschritt der geschäftlichen Handlungen i.S.d. UWG dar. Die Sorgfaltspflichten innerhalb der Lieferkette liegen hauptsächlich im unternehmensinternen Bereich und berühren nicht primär die Interessen von Verbrauchern oder Wettbewerbern, weshalb sie nicht als Handeln im geschäftlichen Verkehr i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG angesehen werden.<sup>106</sup> Daher kann die Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette nicht als wesentlicher Einfluss auf das Kaufverhalten der Verbraucher betrachtet werden.<sup>107</sup> Dies gilt auch für den Bericht nach § 10, selbst wenn der Verbraucher diesen auf der Internetseite lesen kann. Letztlich fehlt zur Erfüllung des Tatbestandes der Irreführung gem. § 5 UWG der unmittelbare und objektive Zusammenhang zur Absatzförderung.<sup>108</sup> Folglich muss in der regelmäßigen vertraglichen Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten von Compliance-Klauseln keine Rücksicht auf das UWG erfolgen.

## VII. Zusammenfassung

Bei der Formulierung rechtswirksamer Klauseln ist die Berücksichtigung verschiedener Rechtsgebiete insb. im Kontext des deutschen Rechts, unerlässlich. Hierzu zählen das LkSG, das AGB-Recht, das Datenschutzrecht sowie das Kartellrecht. Die Beurteilung solcher Klauseln erfordert eine umfassende Betrachtung der Einzelumstände; standardisierte, vorformulierte Vereinbarungen für alle Zulieferer sind daher nicht praktikabel. Veranschaulicht sei das an der hier folgenden Klausel einer Brancheninitiative: „Arbeitskräfte mit abweichender Staatsangehörigkeit und Flüchtlinge dürfen in keinem Fall durch informelle Arbeit oder zu anderen Konditionen als reguläre Arbeitnehmer beschäftigt werden“.

Offenkundig soll damit § 2 Abs. 2 Nr. 7 erfüllt und eine Ungleichbehandlung aufgrund nationaler oder ethnischer Abstammung verhindert werden. Es stellt sich jedoch die Frage, ob ein entsprechendes Risiko bei dem jeweiligen Zulieferer besteht bzw. ohne vorherige Risikoanalyse davon auszugehen ist. Fehlt ein solches Risiko, wäre § 5 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 nicht erfüllt und die Anforderung könnte als unangemessen eingestuft werden. Zudem impliziert die Formulierung „dürfen in keinem Fall“ ein Abweichen von der im LkSG verankerten Bemühenspflicht.

---

<sup>106</sup> Wehlau, Andreas, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, § 8, Rn. 1328.

<sup>107</sup> Wehlau, Andreas, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, § 8, Rn. 1363.

<sup>108</sup> Wehlau, Andreas, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, § 8, Rn. 1325.

Gem. § 307 Abs. 1 S.2 BGB stellt eine nicht klare, unverständliche Bestimmung eine unangemessene Benachteiligung dar. Auf den Begriff „informelle Arbeit“, der in der arbeitssoziologischen Forschung als uneindeutig beschrieben wird<sup>109</sup> könnte das zutreffen, womit die Klausel gegen das AGB-Recht der Klarheit verstieße und unwirksam wäre.

Für die Überwachung der Einhaltung dieser Klausel wäre zudem die Verarbeitung personenbezogener Daten<sup>110</sup> notwendig. Damit dürfen gem. der Vorgaben aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO die Daten der Arbeitskräfte verarbeitet werden, um die Einhaltung der entsprechenden Klausel zu überwachen. Dies ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i.V.m. der rechtlichen Verpflichtung aus dem LkSG.

Die Forderung, dass ein Zulieferer wegen dieser Klausel zu Kontrollzwecken Einblicke in die Mitarbeiterkonditionen gewähren muss, könnte zudem die Einkaufspolitik der Unternehmen beeinflussen und damit den freien Wettbewerb innerhalb des Binnenmarktes gem. Art. 101 Abs. 1 AEUV und in Deutschland gem. § 1 GWB einschränken. Ferner besteht bzgl. der Arbeitsbedingungen die Gefahr einer kartellrechtlich unzulässigen Verhaltensabsprache i.S.d. Art. 101 Abs.1 AEUV und § 1 GWB. Daher muss im Vorfeld eine mögliche Beschränkung des Wettbewerbs durch die Brancheinitiative geprüft werden.

Dieses eine Beispiel verdeutlicht gleich mehrfach, dass selbst eine dem Zweck der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten des LkSG entsprechende Klausel durch ihre Formulierung unwirksam und rechtlich nicht durchsetzbar sein könnte.

## **E. Praktische Anwendung**

Die verbreitete Annahme, im Kontext der Vertragsgestaltung zwischen Unternehmen und Zulieferern seien alle vereinbarten Bestimmungen gerichtlich durchsetzbar, trifft nicht zu. Vielmehr müssen die Vertragsklauseln auch zulässige Regelungen enthalten, was zur Bewertung eine breite Kenntnis unterschiedlicher Rechtsgebiete erfordert. Unvollständige Kenntnis kann leicht Fehlinterpretation der Privatautonomie bewirken. Grundsätzlich sind sämtliche Klauseln sowohl auf ihre

---

<sup>109</sup> Mayer-Ahuja, Nicole, Arbeit, Unsicherheit, Informalität, in: Kapitalismustheorie und Arbeit, S.290: Der Begriff „informelle Arbeit“ weist eine analytische Unschärfe auf und wird definiert als das „Andere“. Die Abgrenzung ist zudem instabil und der Begriff dient als Ansatzpunkt, um die kapitalistische Entwicklung zu messen. Er geht vom indischen Schuhputzer bis zum deutschen, schwarzarbeitenden Handwerker, schließt Drogendealer und Prostituierte ebenso ein wie selbst verkaufte Obst und Gemüse am Straßenrand, Selbstversorgungsökonomien, Reproduktionsarbeit im Haushalt sowie nachbarschaftliche Arbeitskrafttauschbörsen.

<sup>110</sup> Die Staatsangehörigkeit gilt nicht als sensibles Datum und ist durch Art. 9 Abs.1 DSGVO nicht erfasst. Vgl. Schulz, Sebastian, in: Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2916/679 Bundesdatenschutzgesetz, Rn. 14; Weichert, Thilo, in: Datenschutzgrundverordnung/BDSG, Rn. 26; Kampert, David, in: DS-GVO/BDSG, Rn. 6, beck-online.

Angemessenheit als auch auf ihre rechtliche Zulässigkeit zu prüfen, wozu verschiedene Rechtsgebiete berücksichtigt werden müssen.

Verträge müssen also bis ins Detail den Anforderungen des LKSG genügen, damit die Unternehmen ihre sich aus dem Gesetz ergebende öffentlich-rechtliche Verpflichtung erfüllen und sich nicht Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, etwa nach § 15, aussetzen. Für die zivilrechtliche Beurteilung der Verträge mit Zulieferern hat das LKSG hingegen keine unmittelbare Relevanz. Wenn vertraglich gestellte Anforderungen über das LKSG hinausgehen, macht das den Vertrag noch nicht unwirksam, könnte jedoch den Tatbestand einer überraschenden AGB-Klausel erfüllen. Andererseits ist ein Vertrag mit dem Zulieferer, der hinter den Forderungen des LKSG zurückbleibt, deswegen zivilrechtlich nicht unwirksam.

Bei der Erfüllung der Anforderung des LkSG ist davon auszugehen, dass diese zukünftig durch die Rechtsprechung weiter konkretisiert werden. Infolgedessen müssen bestehende Standardverträge immer wieder auf Konformität geprüft werden, um ihre rechtliche Wirksamkeit aufrechtzuerhalten.

Nach der Darlegung der rechtlichen Rahmenbedingungen und Herausforderungen werden im Folgenden sechs praktische Handlungsempfehlungen für Unternehmen zur vertraglichen Ausgestaltung von Compliance-Klauseln im Hinblick auf die Sorgfaltspflichten des LkSG vorgestellt. Diese Praxisempfehlungen sind eine Orientierungshilfe und dienen dazu, Verträge zu schließen, mit denen verpflichtete Unternehmen einerseits ihre Verpflichtungen aus dem LkSG erfüllen und die andererseits zivilrechtlich wirksam sind und die Zulieferer vertragsentsprechend verpflichten. Um schlussendliche Rechtssicherheit in jedem Einzelfall zu gewährleisten, müssen die spezifischen Gegebenheiten der konkreten Geschäftsbeziehung zwischen Unternehmen und Zulieferer berücksichtigt werden. Aufgrund der Komplexität empfiehlt sich die Konsultation eines Fachanwalts.

## I. Konkrete und klare Anforderungen aus tatsächlichen Risiken

Um den Anforderungen gem. § 6 Abs. 4 Nr. 2 des LkSG zu genügen, müssen Unternehmen ihre Erwartungen hinsichtlich menschenrechtlicher und umweltbezogener Aspekte präzise formulieren. Wesentlich dazu ist die systematische Erfassung der relevanten menschen- und umweltrechtlichen Risiken.<sup>111</sup> Sie bildet die Grundlage einer Vertragsgestaltung, die dem Angemessenheitsprinzip entspricht und die Anforderungen des LkSG erfüllt.

---

<sup>111</sup> Siehe dazu Kapitel C, insb. I und II.

Durch die Einbeziehung des Zulieferers in die Risikobewertung, etwa im Rahmen eines über den bloßen Austausch von Fragebögen hinausgehenden, dialogorientierten Aufnahmeprozesses, lassen sich unangemessene Verpflichtungen und Forderungen gem. § 307 Abs. 1 BGB sowie überraschende Klauseln gem. § 305 BGB vermeiden. Zudem gewährleistet diese Einbeziehung die erforderliche Klarheit und Verständlichkeit der Vereinbarungen gem. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB.

Der Zweck dieses Vorgehens liegt darin, pauschale oder inhaltlich nicht zutreffende Klauseln auszuschließen. Die allgemeine Forderung nach Einhaltung der Menschenrechte oder des Verbots von Kinderarbeit wäre ein solcher Pauschalisismus, deshalb rechtlich nicht wirksam und bestenfalls dazu dienlich, die Haltung des Unternehmens zu diesem Thema zu unterstreichen. Bei einem identifizierten Risiko von Kinderarbeit im Produktionsland hingegen wäre eine Aussage wie: „Kinder unter 15 Jahren dürfen nicht für den Produktionsbetrieb arbeiten“ eine konkrete, klare und unmissverständliche Anforderung.

Bereits bei der Geschäftsanbahnung sollte darauf geachtet werden, dass Fragebögen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Themen auf relevante Risiken abstellen, die sich aus der Sichtung allgemein zugänglicher, öffentlicher und branchenspezifischer Informationen ergeben. Da diese Selbstauskünfte konstitutiv für den Hauptvertrag sind und auf ihrer Grundlage Vertragsklauseln formuliert werden, ist auch in diesem Stadium bereits auf Angemessenheit und Klarheit zu achten.

Festzuhalten ist also, dass erstens die wesentlichen Risiken der Geschäftsbeziehung vom verpflichteten Unternehmen zum nicht-verpflichteten Unternehmen nicht erst in der vertraglichen, sondern bereits in der vorvertraglichen Gestaltung adressiert werden sollten und zweitens transparente, dialogorientierte Kommunikation zwischen Unternehmen und Zulieferer zu größerer Angemessenheit führt. Der damit einhergehende Mehraufwand rentiert sich durch langfristig Zusammenarbeit und nachhaltig stabile Geschäftsbeziehungen.

## II. Festlegung von Maßnahmen und Verteilung des Aufwands

Identifikation und Gewichtung von Risiken sowie die Formulierung entsprechender Maßnahmen sollten in kooperativer Abstimmung zwischen den Vertragspartnern erfolgen. Dies dient mit Blick auf §§ 305 Abs.1, 307 BGB dazu, dass das Unternehmen den nicht-verpflichteten Zulieferer nicht überfordert. Entscheidend dabei ist, dass das Unternehmen seine ursprünglich definierten Ziele nicht aus den Augen verliert, während der Zulieferer seinerseits seine Vorstellungen und sein spezifisches Wissen in die Maßnahmenplanung einbringen kann, um ein

ausgewogenes Verhältnis zu gewährleisten. Im Ergebnis sollten alle für den Geschäftsprozess relevanten Präventionsmaßnahmen festgelegt und in Vertragsklauseln formuliert sein.

Sofern externe Dienstleister, wie etwa Auditoren oder Zertifizierer an Definition und Umsetzung der Maßnahmen beteiligt werden, empfiehlt es sich, diese samt ihren spezifischen Anforderungen in der Vertragsklausel zu nennen. Weiter muss in diesem Falle das verpflichtete Unternehmen auch kartellrechtliche Aspekte beachten, wenn etwa der verpflichtete Dienstleister für eine Vielzahl von Unternehmen arbeitet und so die Gefahr eines abgestimmten Verhaltens gem. Art. 101 Abs. 1 AEUV und § 1 GWB besteht.

Für den Fall einer Verletzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten empfiehlt es sich, die Art und Weise, wie die geforderte Einflussnahme von Unternehmen und unmittelbarem Zulieferer auf den mittelbaren Zulieferer in Übereinstimmung mit § 9 Abs. 3 erfolgen soll, bereits vorab vertraglich festzulegen, so dass bei Eintritt der Verletzung schnell gemeinsam gehandelt werden kann. Dabei könnte die Vereinbarung wie folgt lauten: „Liegt dem Unternehmen Kenntnis einer Verletzung vor, so wird es sich unverzüglich mit dem Vertragspartner in Verbindung setzen. Beide Vertragspartner werden innerhalb von 3 Tagen das weitere Vorgehen sowie die leistungsgerechte Aufteilung der Kosten zur Abstellung der Verletzung beschließen.“

Bei der Vereinbarung der Maßnahmen ist zudem die Kalkulation der Kosten respektive deren Aufteilung zu beachten. Insbesondere im Verhältnis eines verpflichteten Unternehmens zu einem nicht-verpflichteten Zulieferer entstehen dem Zulieferer zusätzliche Kosten durch Maßnahmen, zu denen er durch das LkSG nicht verpflichtet ist. Um die Grundsätze der Angemessenheit gem. § 3 Abs. 2 LkSG und der Ausgewogenheit gem. § 307 BGB einzulösen, sollten diese Aufwände fair und entsprechend der Leistungsfähigkeit der beteiligten Parteien aufgeteilt werden.

### III. Verarbeitung relevanter Informationen

Von zentraler Bedeutung für die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten sind für das verpflichtete Unternehmen die Gewinnung und Verarbeitung der relevanten Informationen des Zulieferers. Diese Informationen werden im Vorfeld beim Aufbau einer Risikomatrix und ab Aufnahme der Geschäftsbeziehung fortlaufend beschafft. Ein kontinuierlicher Dialog über menschenrechtliche und umweltbezogene Aspekte ist in diesem Zusammenhang unerlässlich. Die regelmäßige Aktualisierung der Risikoparameter durch Überprüfungen ist ein fundamentaler Bestandteil jedes Risikomanagementsystems und wird, wie bereits erörtert, durch das LkSG für das

Risikomanagement und die daraus abgeleiteten Präventions- und Abhilfemaßnahmen jährlich gefordert.

Werden Informationen von Initiativen beschafft, sind Mitgliedszusammensetzung und Zweck der jeweiligen Initiative zu berücksichtigen. Handelt es sich dabei um einen Zusammenschluss von Wettbewerbern, muss Art. 101 Abs.1 AEUV und § 1 GWB beachtet werden. Hierbei ist die Definition des relevanten Marktanteils aller Mitglieder der Initiative ein wesentlicher Faktor. Übersteigt der Anteil 20 % am relevanten Markt, sind weitere kartellrechtliche Untersuchungen notwendig. Durch die Komplexität des Kartellrechts ist in allen Fällen die Hinzuziehung eines Fachanwalts ratsam, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Sollte eine Klärung im Vorfeld eine kartellrechtlich erlaubte Lösung nicht ermöglichen, ist von einer Zusammenarbeit in der Initiative abzusehen.

Gem. § 10 Abs. 4 hat das verpflichtete Unternehmen sowohl gegenüber dem BAFA als auch auf der eigenen Internetseite Dokumentations- und Berichtspflichten zu erfüllen. Diese jährlichen Veröffentlichungen sowie die Risikoanalyse gem. § 5 sollen konkrete Einsichten in die Umsetzung der Sorgfaltspflicht des Unternehmens bieten. Damit sind die Erfassung und Bearbeitung der Zuliefererdaten notwendiger Teil dieser Pflichterfüllung. Zu diesem Zweck könnte die Vertragsklausel wie folgt lauten: „Hiermit bestätigen wir Ihnen, dass alle personenbezogenen Daten und Geschäftsdaten streng vertraulich behandelt und ausschließlich im Rahmen unserer gesetzlichen Nachweispflicht verwendet werden.“

Die Art und Weise der Datenverarbeitung sollte in einer Vertragsklausel vereinbart werden, um eine transparente Verarbeitung der Informationen aus Audits, Schulungen, Zuliefererbesuchen und Anfragen sicherzustellen. Dabei ist insbesondere der rechtlich einwandfreie Umgang mit personenbezogenen und geschäftlichen Daten unter Berücksichtigung der DSGVO, des GeschGeG sowie zivilrechtlicher Datenschutz- und Geheimhaltungsvereinbarungen zu beachten. Entsprechende Vereinbarungen sollten i.S.d. Ausgewogenheit zwischen Unternehmen und Zulieferer abgestimmt und einvernehmlich getroffen werden.

Prinzipiell sollten nur Informationen erhoben werden, die für die tatsächliche Zweckerfüllung notwendig sind, alle anderen Daten sind unabhängig ihrer Herkunft zu löschen.

#### IV. Kontrollvereinbarungen

Um veränderlichen Risikolagen gerecht zu werden, schreibt § 5 Abs. 4 vor, dass eine regelmäßige Risikoanalyse durchzuführen ist. Zusätzlich ist gem. § 6 Abs. 5 die Überprüfung der Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen, gem. § 7 Abs. 4

die Überprüfung von Abhilfemaßnahmen sowie gem. § 8 Abs. 5 die Überprüfung des Beschwerdeverfahrens erforderlich. Das LkSG legt fest, dass sowohl eine jährliche Routineprüfung als auch eine anlassbezogene Überprüfung bei Hinweisen auf Veränderungen der menschen- und umweltrechtlichen Situation innerhalb der Lieferkette durchzuführen sind.

Infolgedessen sind jährliche Audits notwendig, um den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in allen Geschäftsprozesse nachzukommen. Zu diesem Zweck ist eine vertragliche Verankerung von Kontrollprozessen zwischen verpflichtetem Unternehmen und nicht-verpflichtetem Zulieferer unumgänglich. Insb. ist festzulegen, wer die Audits durchführt und wie der Zulieferer diese unterstützt. Eine geeignete Formulierung könnte wie folgt lauten: „Das jährliche Audit zur Kontrolle der Einhaltung der Vereinbarungen findet zwischen Februar und April statt. Zur konkreten Terminabsprache und dem Terminplan melden wir uns spätestens einen Monat vorher.“

Eine bloße, ungeprüfte Selbstauskunft des Zulieferers ist unzureichend und genügt den Anforderungen des LkSG nicht. Vielmehr müssen die vertraglich vereinbarten Kontrollen umfassend sein und sich von der Festlegung des jährlichen Termins über den Zutritt in den Zuliefererbetrieb bis hin zum Zugriff auf Unterlagen wie etwa originale Geschäftsverträge erstrecken. Dabei ist Rücksicht auf das Mögliche und Machbare zu nehmen; Aufwands- und Kostenverteilungen sind in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit des Zulieferers und dessen tatsächlicher Verpflichtung zu definieren. Werden externe Dienstleister wie Auditoren oder Zertifizierer hinzugezogen, ist auf die Einhaltung der kartellrechtlichen Regelungen des Art. 101 Abs. 1 AEUV und des § 1 GWB zu achten. Das gilt insbesondere dann, wenn es weitere Abnehmer des Zulieferers gibt, die ebenfalls Interesse an den Auditergebnissen haben und etwa ein gemeinsam erfolgreiches jährliches Audit beim Zulieferer organisieren, um dessen Belastung zu verringern oder Kosten zu vermeiden.

## V. Einwirkungsrechte

Angemessene Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen sind sowohl gem. § 6 Abs. 4 S. 1 vertraglich mit dem unmittelbaren Zulieferer und gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 auch mit Blick auf den mittelbaren Zulieferer zu treffen. Bei der dabei rechtlich gewährten Handhabe handelt es sich um ein Einwirkungsrecht, das als solches auch vertraglich von einem Eingriffsrecht abzugrenzen ist.

Letzteres würde den direkten Eingriff des Unternehmers in die Abläufe des Zulieferers erlauben, damit gegen den Grundsatz der unternehmerischen Freiheit verstoßen und ist im LkSG ausdrücklich nicht vorgesehen. Vielmehr soll der Unternehmer lediglich im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten gem. § 3 Abs. 2 auf eine Verbesserung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Aspekte hinwirken.

Im Falle einer Verletzung oder einer wahrscheinlich bevorstehenden Verletzung von Menschen- und Umweltrechten ist ein Einwirken von außen jedoch häufig schwierig. Deshalb sind für einen solchen Fall vertragliche Vereinbarungen über ein gemeinsames Vorgehen<sup>112</sup> zu treffen. Dieses gemeinsame Vorgehen sollte gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 4 je nach Einflussvermögen und dem Verursachungsbeitrag des verpflichteten Unternehmens sowie der Schwere der Verletzung festgelegt werden. In Betracht kommt dabei ggf. auch der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards.

Die entsprechende Vertragsklausel sollte das Ziel der Beendigung der Verletzung verfolgen, Fristen für diese Beendigung festlegen und stets den Fortbestand der Geschäftsbeziehung im Auge behalten. Gleichwohl sollte im Vertrag auch ein Sonderkündigungsrecht für den Fall verankert werden, dass keine Verbesserung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Situation erreicht wird. Eine Klausel die das leistet, könnte wie folgt formuliert werden: „Liegt eine Verletzung einer Sorgfaltspflicht vor, so sollte diese spätestens 3 Arbeitstage nach Kenntnis an uns gemeldet werden. Im Anschluss ist binnen 3 Arbeitstagen ein gemeinsamer Plan zur Beendigung der Verletzung abzusprechen. Die vertraglich vereinbarten Kündigungsrechte bleiben davon unberührt.“

## VI. Dynamische Anpassungsklausel

Fortlaufend sich ändernde Markt- und Wettbewerbsbedingungen, der Wandel insbesondere internationaler Wertschöpfungs- und Lieferketten sowie die Weiterentwicklung der nationalen und internationalen Gesetzgebung summieren sich für Unternehmen zu einem äußerst dynamischen und fordernden Marktumfeld.

Vor diesem Hintergrund erhellt, dass auch Compliance-Vereinbarungen nicht statisch sein können. Um diesen Wandel abzubilden und seinen Herausforderungen angemessen zu begegnen, müssen die Klauseln einer solchen Vereinbarung laufend überprüft und aktualisiert werden. Zu diesem Zweck sollten Compliance-

---

<sup>112</sup> Eine wirksame Vereinbarung, die einen einseitigen Eingriff von außen allgemein zulässt, würde an der Unausgewogenheit i.S.d. § 307 BGB scheitern.

Verträge eine Anpassungsklausel beinhalten, die eine adaptive Weiterentwicklung in Reaktion auf veränderliche Geschäftsaktivitäten und Rahmenbedingungen rechtssicher ermöglicht, indem sie definiert, wie zukünftige Veränderungen in den Vertrag integriert werden. Sie könnte lauten wie folgt: „Ergeben sich bei der jährlichen Prüfung, durch eine erfolgte Verletzung der Sorgfaltspflichten oder aus irgendeinem anderen Grund Änderungen in der Einschätzung von Risiken, werden unverzüglich Gespräche zwischen den Vertragspartnern aufgenommen, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen und den vorliegenden Vertrag einvernehmlich anzupassen.“

## **F. Fazit**

Vor dem Hintergrund einer globalisierten Weltwirtschaft hat die im LkSG festgeschriebene, gestiegene Verantwortung für soziale und ökologische Dimensionen der Lieferkette immense Auswirkungen für deutsche Unternehmen. So müssen verpflichtete Unternehmen unter anderem ihr Risikomanagement neu aufstellen und über die bloß wirtschaftliche Betrachtungsweise hinaus auch menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken einbeziehen. Im Zuge dessen müssen Prävention und Kontrolle ökosozialer Risiken systematisch in alle relevanten Geschäftsprozesse integriert und Insellösungen abgeschafft werden. Für verpflichtete Unternehmen geht damit ein erheblicher organisatorischer Aufwand einher, der sich insbesondere aus der Konzeption und Erfüllung diverser Präventionsmaßnahmen sowie den damit verbundenen Dokumentations- und Berichtspflichten ergibt. Auch die bis dato pragmatisch gehandhabten Abhilfemaßnahmen müssen nun entsprechend der Vorgaben des LkSG durchgeführt und dokumentiert werden. Mit Blick auf die Vertragsgestaltung zwischen verpflichteten Unternehmen und ihren Zulieferern ergibt sich die Notwendigkeit, dass der finalen Ausgestaltung menschenrechts- und umweltbezogener Vertragsklauseln sowohl eine Prüfung der vorgelagerten Geschäftsprozesse als auch eine fundierte Folgeabschätzung vorangehen muss.

Nur so kann sicher beurteilt werden, ob die Klausel notwendig, zulässig und letztlich tauglich ist, um das gewünschte Ziel zu erreichen. Zentrale Aspekte dabei sind die Beurteilung der AGB-rechtlich geforderten Angemessenheit hinsichtlich der Leistungen, die vom Zulieferer gefordert werden, ebenso aber auch die kartellrechtliche Prüfung von Kooperationen mit anderen Unternehmen und Initiativen sowie deren Auswirkungen auf den Zulieferer.

Dazu bedarf es eines strukturierten und transparenten Lieferantenaufnahmeprozesses, bei dem es für das verpflichtete Unternehmen nicht darum gehen kann,

einseitig Anforderungen an den potenziellen Geschäftspartner zu vermitteln. Vielmehr ist das Unternehmen im eigenen Interesse gehalten, im Dialog mit dem Zulieferer dessen Voraussetzungen zu eruieren und geplante Anforderungen auf die Bedingungen und Konsequenzen ihrer Umsetzung zu hinterfragen.

Gerade bei nicht-verpflichteten Zulieferern, muss das Unternehmen hinlänglich kommunizieren, welches menschen- oder umweltrechtliche Ziel mit der Anforderung erreicht und wie diese umgesetzt werden soll. Dabei muss die Kommunikation auf die Kenntnis und das Vermögen des Zulieferers hinsichtlich ökosozialer Ziele abstellen und mögliche interkulturelle Hürden berücksichtigen. Mit der Vertragsunterzeichnung soll eindeutig zum Ausdruck kommen, dass die Vertragspartner ein gemeinsames Verständnis von der Notwendigkeit der in den Klauseln festgelegten Maßnahmen zu Minimierung oder Vermeidung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken haben und bereit sind, nach bestem Vermögen zu ihrer Umsetzung beizutragen.

Allerdings sind gemeinsames Verständnis und guter Wille der Vertragspartner allein nicht hinreichend zur Ausformulierung wirksamer Klauseln, unabdingbar notwendig ist die umfassende, über das LkSG hinausgehende rechtliche Kompetenz: Im Spannungsfeld zwischen LkSG und anderen Rechtsgebieten wie dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem Wettbewerbsrecht, dem Recht des Daten- und Geheimnisschutzes, aber auch dem allgemeinen Zivilrecht müssen die Vorschriften bekannt sein und in ihren Wechselwirkung bedacht werden.

Anderenfalls laufen verpflichtete Unternehmen Gefahr, aus Unkenntnis gegen andere Rechtsvorschriften zu verstoßen und so die rechtssichere Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten zunichtezumachen.

In Summe erhöht sich der Aufwand für das Unternehmen so nicht allein durch einen sorgfältig betriebenen Zuliefereraufnahmeprozess, sondern zusätzlich durch die erforderliche Auseinandersetzung mit der Komplexität wechselwirkender gesetzlichen Bestimmungen. Ebenso müssen Kapazitäten dafür freigestellt werden, um die rechtspraktische Ausdifferenzierung des LkSG und seine weitere Entwicklung im Kontext internationaler Vereinbarungen zu verfolgen und in die eigene Praxis zu integrieren. Von aktueller Bedeutung ist die im EU-Richtlinienentwurf vorgesehene Ausweitung der Sorgfaltspflichten auf mittelbare Zulieferer, die bereits jetzt Eingang in die Analyse bzw. das Management der Risiken finden sollte.

Die Bundesregierung legt in ihrer Gesetzesbegründung nieder, dass der Schutz der Menschenrechte eine Daueraufgabe ist und hat zukünftige Evaluationstermine festgelegt: Bis 30. Juni 2024 soll über die Erweiterung des persönlichen

Anwendungsbereiches durch eine weitere Absenkung der Mitarbeiterzahl beraten werden und bis 30. Juni 2026 soll der erreichte Schutz der Menschenrechte durch das LkSG analysiert werden. Zudem hat sie sich verpflichtet, 6 Monate nach Verabschiedung von lieferkettenrelevanten Regelungen der EU das LkSG zu evaluieren und ggf. anzupassen.<sup>113</sup> Mit dem LkSG steht die Regulierung von Lieferketten für Unternehmer ebenso wie Zulieferer erst am Anfang.

Als ein wesentliches Ergebnis der vorliegenden Arbeit lässt sich festhalten, dass aus Sicht verpflichteter Unternehmen bei der Gestaltung vertraglicher Sorgfaltspflichten kein gravierender Unterschied darin besteht, ob der Vertragspartner ebenfalls dem LkSG verpflichtet ist oder ob es sich dabei um einen nicht-verpflichteten Zulieferer handelt, da in jedem Falle die Grundsätze der Angemessenheit, der Verhältnismäßigkeit und der Wirksamkeit in der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen sind.

Entscheidend ist vielmehr, wie das verpflichtete Unternehmen die Risiken der Geschäftsbeziehung erkennt und bewertet und die daraus abgeleiteten Anforderungen per Vertrag transparent an den Zulieferer adressiert. Sinnvollerweise unterscheidet das Unternehmen im Aufnahmeprozess der Zulieferergewinnung zwischen nur per Vertrag zivilrechtlich verpflichteten und durch das LkSG öffentlich-rechtlich verpflichteten Zulieferern. Bei Ersteren muss das Unternehmen wesentlich intensiver über die geforderten Sorgfaltspflichten informieren, den situativen, wirtschaftlichen und kulturellen Kontext des Zulieferers durchdringen und wegen AGB-rechtlich strengerer Kriterien mehr Rücksicht auf dessen Leistungsfähigkeit nehmen.

Abschließend ist festzuhalten, dass das LkSG für verpflichtete Unternehmen nicht nur die Pflicht beinhaltet, menschenrechtliche und umweltbezogene Aspekte in der Lieferkette generell zu verbessern, sondern auch die Chance eröffnet, im Dialog mit Zulieferern die eigenen Lieferketten resilienter zu gestalten und so zu einer nachhaltigen Sicherung der Unternehmenstätigkeit beizutragen.<sup>114</sup>

Darüber hinaus steuert die nachweisliche, gewissenhafte Umsetzung der Sorgfaltspflichten auch zum erfolgreichen Reputationsmanagement des Unternehmens bei und kann als ESG-Kriterium bei Finanzierungen einen entscheidenden Ausschlag geben.

---

<sup>113</sup> Deutscher Bundestag, BT-Drs. 19/28649, S. 32.

<sup>114</sup> Heimann/Pünder, ESGz 2024, S.28.

Zuletzt sei ein Aspekt erwähnt, der, wenn auch weniger unmittelbar, ebenfalls im Eigeninteresse der Wirtschaft steht und von übergeordneter Bedeutung ist: Die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung durch Akteure der Wirtschaft bewirkt nicht nur, wie in der Wirtschaftsliteratur<sup>115</sup> unter dem Stichwort Corporate Social Responsibility (CSR) nachzulesen, eine Steigerung des Unternehmenswerts durch verbesserte Beziehung zu allen Stakeholdern. Sie ist Voraussetzung dafür, dass eine globalisierte Wirtschaft langfristig überhaupt existieren und sich entwickeln kann. Ausgleich und faire Kooperation sind Garanten für Ausbau und Erhalt von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit auch in den Ländern des globalen Südens – und damit Grundbedingung für nachhaltig erfolgreiches Wirtschaften weltweit.

---

<sup>115</sup> U.a. in: Hentze/Thies, Stakeholder-Management und Nachhaltigkeits-Reporting, S.5 und 6; Wieland/Schmiedeknecht, Corporate Social Responsibility (CSR), S.83; Theuvsen, Stakeholder-Management, S.1.

## G. Literaturverzeichnis

|                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BeckOK BGB                                           | hrsg. von <i>Hau, Wolfgang/Posnek, Roman</i> , 68. Edition, Stand. 01.11.2023, München 2018 (zitiert als: <i>H. Schmidt</i> , in: <i>Hau/Posnek</i> , BeckOK BGB)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| BeckOK LkSG                                          | hrsg. von <i>Henn, Elisabeth/Jahn, Jannika</i> , § 3, 4. Edition, Stand 1.11.2023, München 2023 (zitiert als <i>Haan, Verena</i> in: <i>Henn/Jahn</i> , BeckOK LkSG)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| BeckOK LkSG                                          | hrsg. von <i>Henn, Elisabeth/Jahn, Jannika</i> , § 6. Edition, Stand 1.11.2023, München 2023 (zitiert als <i>Schmidt-Räntsch</i> , in: <i>Henn/Jahn</i> , BeckOK LkSG)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Beck'sche Kompakt-Kommentare LkSG                    | hrsg. von <i>Berg, Daniel/Kramme, Malte</i> , § 3, 1. Aufl., München 2023 (zitiert als <i>Kramme, Malte/Ponholzer, Emanuel</i> , in: <i>Berg/Kramme</i> , Beck'sche Kompakt-Kommentare LkSG)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch LkSG               | hrsg. von <i>Hamm, Christoph</i> , 12. Aufl., München 2022 (zitiert als <i>Bucka, Sibille</i> , in: <i>Hamm</i> , Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch LkSG)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) | Handreichung, Zusammenarbeit der Lieferkette zwischen verpflichteten Unternehmen und ihren Zulieferern, 1. Aufl., Eschborn/Köln August 2023 (zitiert als Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Handreichung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) | Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren, Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtgesetzes, 1. Auflage, Eschborn August 2022 (zitiert als Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Bundeskartellamt                                     | Jahresbericht 2020/2021, Bonn Juni 2021, <a href="https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Jahresbericht/Jahresbericht_2020_21.html?nn=3591568">https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Jahresbericht/Jahresbericht_2020_21.html?nn=3591568</a> , zuletzt abgerufen am 12.02.2024 (zitiert als <i>Bundeskartellamt</i> , Jahresbericht 2020/2021)                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Bundeskartellamt                                     | Offene Märkte und nachhaltiges Wirtschaften – Gemeinwohlziele als Herausforderung für die Kartellrechtspraxis, virtuelle Tagung des Arbeitskreis Kartellrecht, Hintergrundpapier Bonn 01.10.2020, <a href="https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Diskussions_Hintergrundpapier/AK_Kartellrecht_2020_Hintergrundpapier.pdf?blob=publicationFile&amp;v=2">https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Diskussions_Hintergrundpapier/AK_Kartellrecht_2020_Hintergrundpapier.pdf?blob=publicationFile&amp;v=2</a> , zuletzt abgerufen am 09.02.2024 (zitiert als <i>Bundeskartellamt</i> , Offene Märkte und nachhaltiges Wirtschaften) |
| Bundeskartellamt                                     | Pressemitteilung Bundeskartellamt/Nachhaltigkeit, Bonn 18.01.2022, <a href="https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Pressemitteilungen/2022/18_01_2022_Nachhaltigkeit.pdf?blob=publicationFile&amp;v=3">https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Pressemitteilungen/2022/18_01_2022_Nachhaltigkeit.pdf?blob=publicationFile&amp;v=3</a> , zuletzt abgerufen am 03.02.2024 (zitiert als <i>Bundeskartellamt</i> , Pressemitteilung, Bundeskartellamt/Nachhaltigkeit)                                                                                                                                                                |
| Bundesregierung                                      | Interministeriellen Ausschuss Wirtschaft und Menschenrechte, NAP-Monitoring, Ergebnisindikation zur Erhebung 2020, August 2020, <a href="https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2375460/543e6de4d80a95b8e26186ca4da44f27/nap-monitoring-ergebnisindikation-data.pdf">https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2375460/543e6de4d80a95b8e26186ca4da44f27/nap-monitoring-ergebnisindikation-data.pdf</a> , zuletzt abgerufen am 18.10.2023, (zitiert als Nationaler Aktionsplan, NAP-Monitoring)                                                                                                                                                                               |
| Bundesregierung                                      | Nationaler Aktionsplan, Umsetzung der VN-Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte 2026-2020; Berlin September 2017, <a href="https://www.auswaertiges-amt.de/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e85464461565/nap-wirtschaft-menschenrechte-data.pdf">https://www.auswaertiges-amt.de/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e85464461565/nap-wirtschaft-menschenrechte-data.pdf</a> zuletzt abgerufen am 12.02.2024 (zitiert als Bundesregierung, Nationaler Aktionsplan)                                                                                                                                                                                                   |
| Datenschutzgrundverordnung/BDSG Kommentar            | hrsg. von <i>Kühling, Jürgen/Buchner, Benedikt</i> , 4. Aufl., München 2024 (zitiert als <i>Weichert, Thilo</i> , in: <i>Kühling/Buchner</i> , Datenschutzgrundverordnung /BDSG)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

|                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2916/679 Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar | hrsg. Gola, Peter/Heckmann, Dirk, 3. Aufl., München 2022 (zitiert als Schulz, Sebastian, in: Gola/Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2916/679 Bundesdatenschutzgesetz)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Deutscher Bundestag                                                             | Drucksache 19/28649, 19. Wahlperiode, Stand 19.04.2021, <a href="https://dserver.bundestag.de/btd/19/286/1928649.pdf">https://dserver.bundestag.de/btd/19/286/1928649.pdf</a> , zuletzt abgerufen am 19.10.2023 (zitiert als Deutscher Bundestag, BT-Drs. 19/28649)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN)                                        | Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“, Berlin Juni 2014 <a href="https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf">https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf</a> , zuletzt abgerufen am 17.02.2024 (zitiert als Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN), UN-Leitprinzipien)                                                                                            |
| DQS                                                                             | Din ISO 26000, <a href="https://www.dqsglobal.com/de-de/zertifizieren/iso-26000-leitfaden">https://www.dqsglobal.com/de-de/zertifizieren/iso-26000-leitfaden</a> , zuletzt abgerufen am 18.10.2023, (zitiert als: DQS, Din ISO 26000, Leitfaden zur Darstellung von gesellschaftlicher Verantwortung von Unternehmen)                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| DS-GVO/BDGS Handkommentar                                                       | hrsg. von Sydow, Gernot/Marsch, Nikolaus, DS-GVO/BDGS, 3. Aufl. 2022 (zitiert als Kampert, David, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDGS)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Ecker, Christiane                                                               | Die LkSG-Handreichung zur Risikoanalyse – Ein Überblick mit besonderem Fokus auf die mittelbaren Zulieferer, ESG 2022, S. 237-239.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| EMAS                                                                            | Was ist EMAS, <a href="https://www.emas.de/fileadmin/user_upload/4-pub/Flyer_Was-ist-EMAS.pdf">https://www.emas.de/fileadmin/user_upload/4-pub/Flyer_Was-ist-EMAS.pdf</a> , zuletzt abgerufen am 12.02.2024 (zitiert als EMAS, Was ist EMAS)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| European Commission/<br>Europäische Kommission                                  | Annex to the Communication from the Commission, Guidelines on the applicability of Article 101 of the Treaty on the Functioning of the European Union to horizontal co-operations agreements, Brüssel 1.6.2023, <a href="https://competition-policy.ec.europa.eu/system/files/2023-07/2023_revised_horizontal_guidelines_en.pdf">https://competition-policy.ec.europa.eu/system/files/2023-07/2023_revised_horizontal_guidelines_en.pdf</a> , zuletzt abgerufen am 12.02.2024, (zitiert als Europäische Kommission, Guidelines on the applicability of Article 101)                       |
| Europäische Kommission                                                          | Amtsblatt der Europäischen Union C 458/16, Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 8.7.2021 in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU und Artikel 53 des EWR-Abkommens, AT.40178 – Pkw-Emissionen, Brüssel 12.11.2021, <a href="https://ec.europa.eu/competition/anti-trust/cases1/202330/AT_40178_8022288_3047_7.pdf">https://ec.europa.eu/competition/anti-trust/cases1/202330/AT_40178_8022288_3047_7.pdf</a> , zuletzt abgerufen am 12.02.2024 (zitiert als Europäische Kommission, Amtsblatt C 578/16 – Fall AT.40178 PKW-Emissionen) |
| Europäische Kommission                                                          | Der europäische Grüne Deal, Brüssel 11.12.2029, <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52019DC0640">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52019DC0640</a> , zuletzt abgerufen am 18.10.2023 (zitiert als Europäische Kommission, Der europäische Grüne Deal)                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Europäische Kommission                                                          | Verordnung (EU) 2022/720 der Kommission über die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen, Brüssel 10.05.2022, <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R0720">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R0720</a> , zuletzt angerufen am 13.02.2024 (zitiert als Europäische Kommission, VO (EU) 2022/720)                                                                                  |
| Europäische Kommission                                                          | Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen), COM(2023) 166 final 2023/0085 (COD), Brüssel 22.03.2023, <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52023PC0166&amp;from=EN">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52023PC0166&amp;from=EN</a> , zuletzt abgerufen am 12.02.2024 (zitiert als Europäische Kommission, Richtlinie über Umweltaussagen)                                |

|                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|--------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Europäisches Parlament und Rat                               | Europäisches Klimagesetz, Verordnung (EU) 2021/1119, Brüssel 30.06.2021, <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1119&amp;from=FR">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1119&amp;from=FR</a> , zuletzt abgerufen am 17.02.2024 (zitiert als Europäisches Parlament und Rat, Europäisches Klimagesetz, Verordnung (EU) 2021/1119)                                            |
| Fleischer, Holger                                            | Grundstrukturen der Lieferkettenrechtlichen Sorgfaltspflichten, CCZ 2022, S. 205-214.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht                       | hrsg. von Jaeger, Wolfgang/Kokott, Juliane/Pohlmann, Petra/Schroeder, Dirk/Seeliger, Daniela, 106. Lieferung, 8/2023 (zitiert als Heyers, Johannes, in: Jaeger/Kokott/Pohlmann/Schroeder/Seeliger, Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht)                                                                                                                                                                                                      |
| Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht                       | hrsg. von Jaeger, Wolfgang/Kokott, Juliane/Pohlmann, Petra/Schroeder, Dirk/Seeliger, Daniela, 106. Lieferung, 8/2023 (zitiert als Roth, Wulf-Henning/Ackermann, Thomas, in: Jaeger/Kokott/Pohlmann/Schroeder/Seeliger, Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht)                                                                                                                                                                                  |
| Gemeinwohl-ökonomie (GWÖ)                                    | Grundzüge und Ziele, <a href="https://germany.ecogood.org/">https://germany.ecogood.org/</a> , zuletzt abgerufen am 18.10.2023 (zitiert als Gemeinwohlökonomie (GWÖ), Grundzüge und Ziele)                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Gilch, Andreas/<br>Pelz, Christian                           | Compliance-Klauseln – Gut gemeint aber unwirksam, CCZ 2008, S. 131-136.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Global Reporting Initiative (GRI)                            | <a href="https://www.globalreporting.org/">https://www.globalreporting.org/</a> , zuletzt abgerufen am 18.10.2023 (zitiert als Global Reporting Initiative (GRI))                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Grabosch, Robert (Hrsg.)                                     | Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz, 1. Auflage, Baden-Baden 2022 (zitiert als Grabosch, Robert, Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz)                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Harings, Lothar/ Ziegula, Franziska                          | Die „Lieferkette“ als Anknüpfungspunkt der Compliance-Verpflichtungen nach dem LkSG, CCZ 2022, S.165-177.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Hauschka, Christoph E./ Moosmayer, Klaus/ Lösler, Thomas     | Corporate Compliance, 3. Auflage, München 2016 (zitiert als Busekist, Konstantin/Uhlig, Thomas, § 35 Third Party Compliance, in: Hauschka, Christoph E./Moosmayer, Klaus/Lösler, Thomas, Corporate Compliance)                                                                                                                                                                                                                                  |
| Heimann, Till/<br>Pünder, Lukas                              | Lieferkettenrisiken in der Textilindustrie managen, ESGz 1/2024, S.22-28.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Hentze, Joachim/<br>Thies, Björn                             | Stakeholder-Management und Nachhaltigkeits-Reporting, Berlin/Heidelberg 2014                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Internationale Arbeitsorganisation (ILO)                     | Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, Genf 2022, <a href="https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_emp/---emp_ent/documents/publication/wcms_579897.pdf">https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_emp/---emp_ent/documents/publication/wcms_579897.pdf</a> , zuletzt abgerufen am 12.02.2024 (zitiert als Internationale Arbeitsorganisation (ILO), Dreigliedrige Grundsatzerklärung) |
| Johannes, Heike/<br>Wölker, Theresia                         | Arbeitshandbuch Qualitätsmanagement, 2. Auflage, Berlin/Heidelberg 2011                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Moosmayer, Klaus                                             | Praxisleitfaden für Unternehmen, 4. Auflage, München 2021                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Mayer-Ahuja, Nicole                                          | Arbeit, Unsicherheit, Informalität, in: Dörre, Klaus/Sauer, Dieter/Wittke, Volker, Kapitalismustheorie und Arbeit, Frankfurt am Main 2012                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht (MüKoEuWettbR)      | hrsg. von Säcker, Franz Jürgen, 4. Aufl., München 2022 (zitiert als Paschke, in: Säcker, MüKoEuWettbR GWB § 1)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) | Über uns, <a href="https://www.oecd.org/ueber-uns/">https://www.oecd.org/ueber-uns/</a> , zuletzt abgerufen am 17.02.2024 (zitiert als Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD)).                                                                                                                                                                                                                                           |
| Rack, Manfred                                                | Auditverfahren: Compliance als Dauerpflcht, CB 1-2/2024, S. 23-27.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

|                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rübenstahl, Markus/<br>Hahn, Andreas/<br>Voet van Vormizeele, Philipp (Hrsg.) | Kartell Compliance, 1. Aufl., 2019 (zitiert als <i>Hahn, Andreas</i> , in: Rübenstahl/Hahn/Voet van Vormizeele, Kartell Compliance)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Schönfelder, Daniel/<br>Streibelt, Michaela                                   | Wirksame und angemessene Sorgfalt erfordert ein Zusammenarbeiten im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung, verantwortungsvolle Vertragsgestaltung und Beschaffung, ESG Heft 12, 2023, 356-358.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Schultze, Jörg-Martin (Hrsg.)                                                 | Compliance-Handbuch Kartellrecht, 2. Aufl., Frankfurt am Main 2021 (zitiert als <i>Pautke, Stephanie</i> , in: Schultze, Compliance-Handbuch)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Tabbert, Henning/<br>Hanstein, Dennis<br>Frederik                             | Typische Regelungen in Compliance-klauseln – Ideen und Herausforderungen aus der Praxis, CCZ 2019, S. 242-243.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Theuven, Ludwig                                                               | Stakeholder-Management – Möglichkeiten des Umgangs mit Anspruchsgruppen, Münsteraner Diskussionspapiere zum Nonprofit-Sektor -Nr.16, Universität Münster 2001, <a href="https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/36221/ssoar-2001-theuvsen-Stakeholder-Management - Möglichkeiten des Umgangs.pdf?sequence=1&amp;isAllowed=y&amp;lnkname=ssoar-2001-theuvsen-Stakeholder-Management - Möglichkeiten des Umgangs.pdf">https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/36221/ssoar-2001-theuvsen-Stakeholder-Management - Möglichkeiten des Umgangs.pdf?sequence=1&amp;isAllowed=y&amp;lnkname=ssoar-2001-theuvsen-Stakeholder-Management - Möglichkeiten des Umgangs.pdf</a> , zuletzt abgerufen am 10.02.2024 (zitiert als Theuven, Stakeholder-Management) |
| United Nations<br>sGlobal Compact                                             | <a href="https://www.globalcompact.de/ueber-uns/united-nations-global-compact">https://www.globalcompact.de/ueber-uns/united-nations-global-compact</a> , zuletzt abgerufen am 18.10.2023 (zitiert als United Nations Global Compact, 10 Prinzipien)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Wagner, Eric/<br>Ruttloff, Marc/<br>Schuler, Florian                          | Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz: Aktuelle Entwicklungen und Konkretisierungen, ESG 2022, S. 263-271.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Wagner, Eric/<br>Ruttloff, Marc/<br>Wagner, Simon<br>(Hrsg.)                  | Das Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz in der Unternehmenspraxis, 1.Aufl., München 2022 (zitiert als <i>Denzel, Ulrich/Hertfelder, Johannes</i> , in: <i>Wagner/Ruttloff/Wagner</i> , § 7)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Wagner, Eric/<br>Ruttloff, Marc/<br>Wagner, Simon<br>(Hrsg.)                  | Das Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz in der Unternehmenspraxis, 1.Aufl., München 2022 (zitiert als <i>Ruttloff, Eric/Kappler, Lisa</i> , in: <i>Wagner/Ruttloff/Wagner</i> , § 3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Wagner, Eric/<br>Ruttloff, Marc/<br>Wagner, Simon<br>(Hrsg.)                  | Das Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz in der Unternehmenspraxis, 1.Aufl., München 2022 (zitiert als <i>Wehlau, Andreas</i> , in: <i>Wagner/Ruttloff/Wagner</i> , § 8)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Wagner, Eric/<br>Ruttloff, Marc/<br>Wagner, Simon<br>(Hrsg.)                  | Das Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz in der Unternehmenspraxis, 1.Aufl., München 2022 (zitiert als <i>E.Wagner/S.Wagner</i> , in: <i>Wagner/Ruttloff/Wagner</i> , § 4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Wagner, Eric/<br>Ruttloff, Marc/<br>Wagner, Simon<br>(Hrsg.)                  | Das Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz in der Unternehmenspraxis, 1.Aufl., München 2022 (zitiert als <i>S.Wagner</i> , in: <i>Wagner/Ruttloff/Wagner</i> , § 14)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Wieland, Josef/<br>Schmiedeknecht, Maud                                       | Corporate Social Responsibility (CSR), Stakeholder Management und Netzwerk-governance, KieM Working Paper No. 31, Konstanz 2010                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

Hiermit versichere ich, **Nicole Linden**, dass ich die Masterarbeit (bei einer Gruppenarbeit gemäß § 14 Absatz 8 StuPrO den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit) selbstständig verfasst und weder diese Arbeit noch Teile davon an anderer Stelle zu Prüfungszwecken eingereicht habe, sowie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Freiburg, 20.02.2024

Nicole Linden

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum    Unterschrift

## Inhaltsverzeichnis

|       |                                                                      |    |
|-------|----------------------------------------------------------------------|----|
| A.    | Einleitung .....                                                     | 3  |
| I.    | Inhalt und Ziel dieser Arbeit .....                                  | 3  |
| II.   | Entstehung des LkSG .....                                            | 5  |
| B.    | Wesentliche Grundzüge des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ..... | 6  |
| I.    | Anwendungsbereich.....                                               | 6  |
| II.   | Bemühenspflicht und Verhältnismäßigkeit .....                        | 7  |
| III.  | Angemessenheit und Wirksamkeit.....                                  | 9  |
| IV.   | Zusammenfassung.....                                                 | 11 |
| C.    | Sorgfaltspflichten.....                                              | 12 |
| I.    | Risikomanagement .....                                               | 13 |
| II.   | Risikoanalyse .....                                                  | 14 |
| III.  | Präventionsmaßnahmen .....                                           | 15 |
| IV.   | Abhilfemaßnahmen .....                                               | 16 |
| V.    | Beschwerdeverfahren .....                                            | 16 |
| VI.   | Einbeziehung der mittelbaren Lieferanten .....                       | 17 |
| VII.  | Dokumentations- und Berichtspflicht .....                            | 17 |
| VIII. | Zusammenfassung .....                                                | 18 |
| D.    | Vertragliche Vereinbarungen .....                                    | 18 |
| I.    | Anforderungen aus dem LkSG.....                                      | 19 |
| 1.    | Compliance-Klauseln .....                                            | 21 |
| 2.    | Weitergabeklauseln .....                                             | 22 |
| II.   | Internationales Privatrecht .....                                    | 23 |
| III.  | AGB-Recht .....                                                      | 24 |
| 1.    | Überraschungsverbot.....                                             | 25 |
| 2.    | Rechtliche Wirksamkeit § 307 BGB .....                               | 26 |
| a)    | Inhaltskontrolle .....                                               | 28 |
| b)    | Transparenzgebot.....                                                | 29 |
| 3.    | Zusammenfassung .....                                                | 30 |
| IV.   | Datenschutz und Geschäftsgeheimnis.....                              | 32 |